

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 18. Oktober 2023** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Laura OZLBERGER (GRÜNE)
GR Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Nicht entschuldigt: -

der Schriftführer: StA.Dir.-Stv. Norbert Schmied

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 12.10.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung am 16.10.2023 per E-Mail verständigt. Mit den Vertretern der Gemeinderatsfraktionen wurde vorab das Einvernehmen darüber hergestellt, dass die Gemeinderatssitzung dennoch – wie geplant – am 18.10.2023 stattfinden kann. Die Tagesordnung wurde am 12.10.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Die **Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen WAIDHOFEN AN DER THAYA, vertr.d. StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)** bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Nein zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie in den Nachbargemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Mindestabstände)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten

a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit

ad) Personalnummer 249, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses)“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 16 ad) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. August 2023
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 05.10.2023
- 3) Aufnahme von Darlehen
 - a) WVA Hollenbach
 - b) Straßen und Gehsteige
 - c) ABA Waidhofen
 - d) WVA Waidhofen
 - e) WVA Ulrichschlag
 - f) ABA Ulrichschlag
 - g) ABA Matzles
- 4) Heizkostenzuschuss 2023 – 2024
- 5) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Guts, Grundstücks Nr. 1138/29, und Zuschreibung zu GSt.Nr. 1138/26, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Zu- und Abschreibung von Teilflächen des Grundstücks Nr. 40/1 zum öffentlichen Gut, GSt.Nr. 552/4, KG Götzles
 - c) Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 26/1 zum öffentlichen Gut, GSt.Nr. 2109/12, KG Hollenbach
 - d) Übernahme einer Trennfläche des Grundstücks Nr. 1515/2 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, GSt.Nr. 1091/2, KG Waidhofen an der Thaya
- 6) Straßenbenennung Golfplatzweg
- 7) Feuerwehrangelegenheiten FF Waidhofen an der Thaya – Zustimmung zur Errichtung einer Klimaanlage
- 8) Sanierung des Kindergartens II, Heubachstraße – Umsetzung gemäß Sanierungskonzept
- 9) Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung – Umsetzung gemäß der vorliegenden Planung

- 10) Verlängerung der Vereinbarung mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ über den Betrieb der provisorischen Tagesbetreuungseinrichtung am Areal des NÖ Landesklinikums Waidhofen an der Thaya
- 11) Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung im Programm Interreg Österreich – Tschechien 2021 -2027
- 12) Restaurierung Dreifaltigkeitssäule – Vergabe Steinmetzarbeiten
- 13) Grundsatzbeschluss zur Anordnung einer Volksbefragung betreffend der Errichtung von Windkraftanlagen
- 14) Nein zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie in den Nachbargemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Mindestabstände)
- 15) Petition des Gemeinderates für den Erhalt von EIBETEX

Nichtöffentlicher Teil:

- 16) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern
 - ab) Personalnummer 4037, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund Pensionierung
 - ac) Personalnummer 297, Anstellung eines Mitarbeiters im Bestattungsdienst
 - ad) Personalnummer 249, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- 17) Berichte

**Fraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen
WAIDHOFEN AN DER THAYA**

Waidhofen, 17.10.2023

Dringlichkeitsantrag

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Nein zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie in den Nachbargemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Mindestabstände)

in die Tagesordnung der Sitzung des

Gemeinderates

am 18. Oktober 2023 in den öffentlichen Teil aufzunehmen und begründen die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde seitens der NÖ Landesregierung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region geplant ist. Im Zuge der Änderung des sektoralen Raumordnungsprogrammes für Windkraftnutzung ist unsere Stadtgemeinde bei zwei Neuzonierungen (WA105 und WA106) betroffen. Die wesentlichen Flächen beider Zonen befinden sich in der Nachbargemeinde Groß-Siegharts. Bei beiden Flächen besteht im Nahbereich auch gewidmetes Wohnbauland auf Seite der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wodurch für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Nachbargemeinde ebenfalls die Zustimmung unserer Gemeinde zur Verringerung der Mindestabstände erforderlich werden kann bzw. ist. Ebenso ist unsere Stadtgemeinde auch bei den bereits ausgewiesenen Flächen (Nachbargemeinden Thaya, Karlstein sowie Waidhofen an der Thaya - Land) betroffen. Sollte bis Ende Oktober dieses Jahres kein schriftlicher Einwand durch die Stadtgemeinde erfolgen, wird dies seitens der Landesregierung als

Zustimmung zu den derzeit laufenden Änderungen des sektoralen Raumordnungsprogrammes gewertet.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht sich daher gegen die Aufnahme von Flächen (Widmung Grünland – Windkraftanlage) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Neuzonierung für Windkraftanlagen aus.

Ebenso spricht sich der Gemeinderat gegen eine Verringerung von Mindestabständen bei der Errichtung von Windkraftanlagen (§20 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes) in Nachbargemeinden aus.

Dieser Beschluss ist umgehend der NÖ Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Gottfried Woldrich
Ömer
Seyditz

Thyng Schmitt
Für die
(Unterschrift)

Bgm. Josef RAMHARTER
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 18.10.2023

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2023 wie folgt zu ergänzen:

„Personalangelegenheiten

- a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
- ad) Personalnummer 249, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses)

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. August 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 05.10.2023

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 05.10.2023 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 05.10.2023 um 14.00 Uhr
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,00 und mehr als 10 %)
3. Zuständigkeiten Umsetzung Hochwasserschutz Matzles
4. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Gerhard WACHTER
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Gerald POPP, BSc

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Karin GRABNER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Kurt SCHEIDL

Schriftführer

Helga FRANZ

~~I. Istbestände:~~

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG
letzter Kontostand, Auszug-Nr. 254 vom 30.12.2022
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 254 vom 30.12.2022
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 004 vom 30.12.2022
5. Raiba Waidh. Kto 3.244, Auszug Nr. 127 vom 30.12.2022
6. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 42 vom 30.12.2022
7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 30.12.2022

Gesamt-Istbestand	0,00 €
-------------------	--------

~~II. Sollbestände:~~

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)
Letzte gebuchte Beleg-Numm 12386

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-	0,00	0,00	0,00	0,00

~~Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich~~

- ☒ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,00 und mehr als 10 %)

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10 %) vom Buchungsdatum 28.09.2023 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Helga Franz ausreichend erklärt.

ad Pkt. 3. Zuständigkeiten Umsetzung Hochwasserschutz Matzles

Der bisherige Projektablauf wurde von Herrn DI Christian Chana erklärt. Bei der letzten Besprechung im September 2023 wurde festgelegt, dass von der Firma IUP überarbeitete Pläne bis Mitte November 2023 geliefert werden. Mit diesen Plänen werden dann die Grundstücksverhandlungen durch die politischen Entscheidungsträger geführt. Aufgrund der vorgetragenen Projektchronologie stellt der Prüfungsausschuss fest, dass seitens der IUP und der Rathausmitarbeiter keine Fehler/Kompetenzüberschreitungen gemacht wurden.

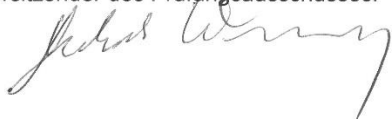
ad. Pkt. 4. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Bei Projekten sollen zukünftig ein Zeitplan und Verantwortlichkeiten vereinbart werden. Abweichungen sind dem zuständigen Ausschuss zu berichten.

Ende der Sitzung: 14.56 Uhr

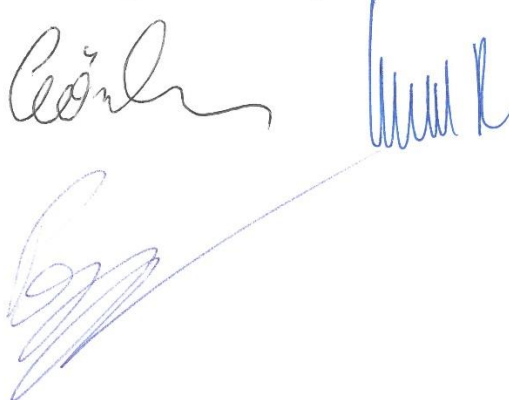
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:



Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

5.10.2023

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen.

5.10.23

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von GR Gerhard WACHTER als Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

a) WVA Hollenbach

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Hollenbach“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 670.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung A – **WVA Hollenbach – EUR 670.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.052.306,36	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.064.755,81	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.042.193,56	€ 1.002.500,71
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.055.649,66	€ 977.500,04

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	1.042.193,56
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	1.052.306,36
3	HYPO OOE AG	0,680%	1.055.649,66
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	1.064.755,81
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	977.500,02
2	HYPO NOE AG	1,080%	1.002.500,71
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 670.000,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Hollenbach“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) Straßen und Gehsteige

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßen und Gehsteige“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 230.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung B – **Straßen und Gehsteige – EUR 230.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 282.338,05	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,62 % / <u>4,554 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 282.080,05	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	0,71 % / <u>3,808 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 280.936,44	€ 273.548,71
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,62 % / <u>4,554 %</u>	0,72 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 282.109,15	€ 273.687,47

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	280.936,44
2	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,620%	282.080,05
3	HYPO OOE AG	0,620%	282.109,15
4	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	282.338,05
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,710%	273.548,71
2	HYPO OOE AG	0,720%	273.687,47
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 230.000,00** zur Finanzierung des Projekts „Straßen und Gehsteige“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

c) ABA Waidhofen

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Waidhofen“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 550.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung C – **ABA Waidhofen – EUR 550.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 863.833,58	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 874.053,28	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 855.532,03	€ 822.948,35
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 866.578,08	€ 802.425,51

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	855.532,03
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	863.833,58
3	HYPO OOE AG	0,680%	866.578,08
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	874.053,28
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	802.425,51
2	HYPO NOE AG	1,080%	822.948,35
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 550.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Waidhofen“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

d) WVA Waidhofen

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Waidhofen“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 310.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung D – **WVA Waidhofen – EUR 310.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 486.888,02	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 492.648,21	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 482.208,96	€ 463.843,61
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 488.434,92	€ 452.276,13

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	482.208,96
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	486.888,02
3	HYPO OOE AG	0,680%	488.434,92
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	492.648,21
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	452.276,13
2	HYPO NOE AG	1,080%	463.843,61
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 04.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 310.000,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Waidhofen“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

e) WVA Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Ulrichschlag“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 130.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung E – **WVA Ulrichschlag – EUR 130.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 204.178,85	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 206.594,41	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 202.216,66	€ 194.515,06
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 204.827,55	€ 189.664,18

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	202.216,66
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	204.178,85
3	HYPO OOE AG	0,680%	204.827,55
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	206.594,41
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	189.664,18
2	HYPO NOE AG	1,080%	194.515,06
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 130.000,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Ulrichschlag“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

f) ABA Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Ulrichschlag“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 750.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung F – **ABA Ulrichschlag – EUR 750.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.177.954,88	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 1.191.890,83	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.166.634,58	€ 1.122.202,2
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 1.181.697,38	€ 1.094.216,44

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	1.166.634,58
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	1.177.954,88
3	HYPO OOE AG	0,680%	1.181.697,38
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	1.191.890,83
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	1.094.216,44
2	HYPO NOE AG	1,080%	1.122.202,29
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 750.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Ulrichschlag“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

g) ABA Matzles

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Matzles“ ist im Jahr 2023 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 300.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OOE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Bei tatsächlicher Auswirkung dieses Abschlages werden die Banken ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Donnerstag, den 28.09.2023 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 28.09.2023 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: AL StA.Dir.Stv. Norbert Schmied, AL Markus Erdinger, Frau Helga FRANZ, Herr Thomas Gary von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt. Die Angebote der BAWAG P.S.K sind verspätet eingelangt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten.

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung F – **ABA Matzles – EUR 300.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 3,934 % (01.09.2023) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,899 % (25 Y) u. 3,098 % (10 Y) (01.09.2023)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,64 % / <u>4,574 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 471.181,95	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>4,724 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 476.756,33	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,52 % / <u>4,454 %</u>	1,08 % / <u>3,979 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 466.653,83	€ 448.880,92
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,68 % / <u>4,614 %</u>	0,78 % / <u>3,679 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 472.678,95	€ 437.686,58

Durch den bereits ausgeführten Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen, ergeben sich bezüglich des erstgereihten Bieters keine Veränderungen.

Es ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO NOE AG	0,520%	466.653,83
2	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	0,640%	471.181,95
3	HYPO OOE AG	0,680%	472.678,95
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,790%	476.756,33
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

bei Variante 2 – Fixverzinsung

Platz	Bank	Aufschlag	Gesamtrückzahlungen
1	HYPO OOE AG	0,780%	437.686,58
2	HYPO NOE AG	1,080%	448.880,92
3	Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya		
4	Waldviertler Sparkasse Bank AG		
5	BAWAG P.S.K. AG		
6	Volksbank Niederösterreich AG		

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 300.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Matzles“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 20.09.2023, einer variablen Verzinsung mit **0,520 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor (Stand vom 1.9.2023 3,934 %), mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2023 - 2024

SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Stiftung Bürgerspital sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner mit der Gewährung eines Heizkostenzuschusses zusätzlichen zu dem Heizkostenzuschuss des Amtes der NÖ Landesregierung. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Der Zweck der Stiftung Bürgerspital laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen. Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/026-2023 vom 24.05.2023, haben die Revisionsorgane empfohlen, die Stiftungsleistungen angesichts der finanziellen Lage der Stiftung zu reduzieren. Eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht wurde in der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2023 beschlossen.

In der Heizsaison 2022-2023 wurde ein Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 75,00 gewährt, der wie folgt finanziert wurde: jeweils EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2022/2023	118	EUR 75,00	EUR 8.850,00
2021/2022	97	EUR 75,00	EUR 7.275,00
2020/2021	95	EUR 75,00	EUR 7.125,00
2019/2020	115	EUR 75,00	EUR 8.625,00
2018/2019	111	EUR 75,00	EUR 8.325,00
2017/2018	113	EUR 75,00	EUR 8.475,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00

2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2023 – 2024 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

Haushaltsdaten:

VA 2023: Haushaltsstelle Stiftung Bürgerspital 1/9170-7292 (Stiftung Bürgerspital – Stiftungsleistungen) EUR 7.500,00

gebucht bis 31.08.2023: EUR 1.950,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (soziale Wohlfahrt – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Subventionen und Spenden) EUR 2.500,00

gebucht bis: 28.09.2023: EUR 1.005,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2023/2024 wird für sozial bedürftige Waidhofnerinnen und Waidhofner ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

gewährt, wobei ein Betrag in Höhe von EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und ein Betrag in Höhe von EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt wird.

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2023 – 2024 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Verkauf einer Teilfläche des öffentlichen Guts, Grundstücks Nr. 1138/29, und Zuschreibung zu GSt.Nr. 1138/26, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Am 23.08.2023 fand eine Grenzverhandlung auf der Liegenschaft Zinnerstraße 13 statt. Die Grundeigentümerin, Frau Mag. Renate Schimkowitsch, 1210 Wien, Wacholderweg 14, plant eine Aufteilung des Grundstücks Nr. 1138/26 auf 2 Bauparzellen, welche die Vermessung des Baugrundstücks erforderlich macht.

Bei den Vermessungsarbeiten wurde festgestellt, dass bei der seit Jahrzehnten bestehenden Einfriedung eine geringfügige Überbauung der vorderen Grundstücksgrenze vorliegt.

Beim südwestliche Grenzpunkt Nr. 6143 der Liegenschaft wurde ca. 10 cm auf öffentliches Gut gebaut, wodurch sich durch die Einfriedung eine langgestreckte, dreiecksförmige Überbauung ergibt.

Ein Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 4161/2023 liegt vor.

Durch Frau Mag. Renate Schimkowitsch wurde folgendes Kaufgesuch vom 08.09.2023 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich, beantrage bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Kauf der im beigefügten Teilungsplan 4161/23 dargestellten Teilfläche „1“ von netto ca. 1,00 m².

Die seit Jahrzehnten bestehende Einfriedung ragt an der südwestlichen Ecke geringfügig über die vordere Grundstücksgrenze und soll dieser Missstand durch Ankauf der überbauten Fläche bereinigt werden.

Als Ausgleich bieten wir 27,50 EUR / m² an.

Die grundbücherliche Durchführung und alle damit einhergehenden Kosten werden von uns übernommen.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Straßenfluchtlinie entlang der bestehenden Parzelle Nr. 1138/26, KG Waidhofen an der Thaya gemäß Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 4161/2023 dahingehend korrigiert, als dass die darin dargestellte Teilfläche „1“ des Grundstücks Nr. 1138/29, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an Frau Mag. Renate Schimkowitsch, 1210 Wien, Wacholderweg 14, veräußert wird.

Die Fläche im Ausmaß von 1 m² wird der Liegenschaftseigentümerin um einen Kaufpreis von EUR 27,50/m² veräußert.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat die Käuferin zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen nach Verständigung über den Verkauf auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

die vorgenannten Beschlüsse sind gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Zu- und Abschreibung von Teilflächen des Grundstücks Nr. 40/1 zum öffentlichen Gut, Gst. Nr. 552/4, KG Götzles

SACHVERHALT:

Im Bereich der westseitigen Ortsausfahrt von Götzles besteht die Liegenschaft Götzles 15, deren Baubestand gemeinsam mit der gegenüberliegenden Liegenschaft Götzles 14 eine Engstelle im Verlauf der Landesstraße L8116 bildet.

Die neuen Liegenschaftseigentümer Herr Michael Poppinger, wohnhaft in 3830 Götzles 10, und Frau Sabrina Klinger, wohnhaft in 3762 Seebis 16, beabsichtigen den alten Baubestand gänzlich abzubauen und ein neues Einfamilienhaus zu errichten.

Zu diesem Zweck wurde auch eine Grenzverhandlung am 22.08.2023 durchgeführt. Bei der Grenzverhandlung hat sich das Entgegenkommen der Grundeigentümer dahingehend ergeben, dass zur Verbesserung der Situation bei der Engstelle bis zu ca. 2,00 m ins öffentliche Gut abgetreten werden. Im Ausgleich dazu können entbehrliche Flächen aus dem öffentlichen Gut, vor allem im bestehenden Zufahrtsbereich bzw. zur Begradigung des nordseitigen Grenzverlaufs, eingetauscht werden.

Die nutzbare Fahrbahnbreite der Landesstraße könnte somit von ca. 4,00 m auf 6,00 m im Kurvenbereich der derzeitigen Engstelle aufgeweitet werden.

Die Abtretung ins öffentliche Gut beträgt lt. Vorexemplar des Teilungsplans, erstellt von der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ 4162/23, 57 m² (Trennfläche 5). Die Abschreibung vom öffentlichen Gut in Summe 42 m² (Trennfläche 2, 3, 4), wobei dies als wertgleicher Abtausch erfolgen soll.

Die Neufestlegung der Straßenfluchtlinien wurde mit der Straßenmeisterei Waidhofen an der Thaya akkordiert und wird von dieser Stelle befürwortet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, Vermessungsdatum 22.08.2023, GZ 4162/23, werden folgende Zu- und Abschreibungen zum und vom Öffentlichen Gut der KG 21122 Götzles genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m²	zu Grundstück
138	40/1	„5“	57	552/4

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 92 der KG 21122 Götzles, Öffentliches Gut

aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m²	zu EZ	zu Grundstück
552/4	„2“	13	138	40/1
552/4	„3“	0	138	40/1
552/4	„4“	29	138	40/1

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 26/1 zum öffentlichen Gut, GSt. Nr. 2109/12, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Die Eigentümerin der Liegenschaft 3830 Hollenbach 15 beabsichtigt den westseitigen Gebäudetrakt gänzlich abzubauen und in diesem Bereich einen Neubau vorzunehmen. Als Basis für das Einreichprojekt war eine Grenzvermessung erforderlich.

Im Zuge der Grenzverhandlung am 17.08.2023 wurde die Straßenfluchtlinie neu definiert, bzw. eine Grundabtretung im Ausmaß von 9 m² ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgelegt.

Ein Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, mit der GZ 4159/2023 liegt vor.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 04.10.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Auf Grund des Teilungsplanes der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, Vermessungsdatum 17.08.2023, GZ 4159/23, wird folgende Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21134 Hollenbach genehmigt:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 347 der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	Ausmaß m ²	zu Grundstück
10	26/1	„1“	9	2109/12

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- d) **Übernahme einer Trennfläche des Grundstücks Nr. 1515/2 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, GSt.Nr. 1091/2, KG Waidhofen an der Thaya**

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 6ab) der Tagesordnung wurde der Ankauf des Bahnhofsareals von der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13, beschlossen.

Der dem Kaufvorgang zu Grunde liegende Teilungsplan enthält auch eine Fläche von ca. 74 m² im Bereich der Bahnkreuzung Mitterweg, welche miterworben wird. Diese ist als Teilfläche 4 (TF 4) ausgewiesen. Auf diesem Trennstück wurde mit Zustimmung der NÖVOG bereits eine kurze Verbindung zwischen den Radwegen Thayarunde und dem öffentlichen Radweg entlang des Mitterwegs hergestellt.

Bei Finalisierung des Kaufvertrages durch die NÖVOG kam der Umstand zu Tage, dass die Teilfläche 4 lt. Teilungsplan richtigerweise als Teil des Radweges in das Eigentum des Öffentlichen Gutes gehen soll, der Vertragsentwurf enthielt jedoch eine Veräußerung an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Es wurde der Vorschlag unterbreitet, dass die TF 4 gesondert, unentgeltlich in das öff. Gut abgetreten und der Kaufvertrag bei gleichbleibenden Bedingungen und gleichem Kaufpreis im Kaufgegenstand um die TF 4 verringert wird.

Für die Übernahme der TF 4 ins öffentliche Gut wird seitens NÖVOG eine Grundabtretungsvereinbarung ausgearbeitet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Grund des Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ.: 4120/23, vom 06.06.2023, wird folgende

Zuschreibung zum Öffentlichen Gut der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, genehmigt und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundgemacht:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Trennfläche	zu Grundstück	Ausmaß m²
2404	1515/2	„4“	1091/2	74

und

es wird der lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 6ab) der Tagesordnung vereinbarte Kaufvertrag über den Ankauf des Bahnhofsareals von der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), 3100 St.Pölten, Werkstättenstrasse 13 um diese Teilfläche 4, bei gleichbleibenden Bedingungen, verringert.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Straßenbenennung Golfplatzweg

SACHVERHALT:

Die Wegparzelle Gst. Nr. 2120/1, EZ 347 befindet sich im öffentlichen Gut der KG Hollenbach und verläuft vom südwestlichen Ortsrand von Hollenbach bis zur Brücke bzw. Unterführung der Landesstraße LB 5 bzw. zur KG Grenze Hollenbach – Altwaidhofen.

Gemeinhin ist dieser Weg als „Golfplatzweg“ bekannt, bzw. wird dieser auch bei der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege, 3910 Zwettl, Edelhof 1, unter diesem Titel geführt.

Durch den Wechsel der Besitzverhältnisse ist die ehemalige Zufahrt via Golfhotel zur Driving Range der Golfpark & Trainingszentrum Waidhofen/Thaya GesnbR nicht mehr möglich. Die Zufahrt erfolgt nun über den sogenannten „Golfplatzweg“.

Durch den Betreiber wurde nun aufgezeigt, dass die Golfanlage, welche früher via Adresse des ehem. Golfhotels (Am Golfplatz 1, 3830 Altwaidhofen) erreicht wurde, nunmehr keine offizielle Adresse mehr hat und somit auch das Auffinden der Anlage durch Ortsunkundige erschwert wird.

Um Abhilfe zu schaffen, soll die Wegparzelle Gst. Nr. 2120/1 den offiziellen Straßennamen „Golfplatzweg“ erhalten, um der Golfpark & Trainingszentrum Waidhofen/Thaya GesnbR eine Adresse zuweisen zu können.

Der Weg ist in seinem ganzen Verlauf asphaltiert und entspricht den Verkehrserfordernissen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Wegparzelle Gst. Nr. 2120/1, EZ 347, KG Hollenbach erhält die Bezeichnung

„Golfplatzweg“.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten FF Waidhofen an der Thaya – Zustimmung zur Errichtung einer Klimaanlage

SACHVERHALT:

Durch den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya wurde mit E-Mail vom 01.10.2023 mitgeteilt, dass beim Feuerwehrhaus in der Südtirolerstraße 5 in den Büroräumlichkeiten im EG und in der Bereichsalarmlentrale im OG eine Klimaanlage eingebaut werden soll. Das Außengerät mit max. 8,3 kW und Abmaßen von ca. 80 x 60 x 30 cm, welches 3 Innengeräte versorgt, würde im Sockelbereich auf der östlichen Außenwand unterhalb des Bürofensters montiert.

Es wird um Zustimmung nach Punkt 6b) des derzeitigen Mietvertrags mit der Freiwilligen Feuerwehr, beschlossen in der GR-Sitzung am 05.05.2012 ersucht, dieser lautet wie folgt:

„b) Der Mieter hat dem Vermieter gem. § 9 Abs. I MRG beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen, Verbesserungen) am Mietobjekt schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen; soweit kein gesetzlicher Anspruch des Mieters auf diese Vornahme von Arbeiten besteht, ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen.“

Der § 9 des Mietrechtsgesetzes (MRG) definiert hier Rahmenbedingungen, bei denen der Vermieter seine Zustimmung nicht verweigern kann:

„Der Hauptmieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen. Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Vermieter kann seine Zustimmung und eine erforderliche Antragstellung bei der Baubehörde nicht verweigern wenn,

1. die Veränderung dem jeweiligen Stand der Technik entspricht,
2. die Veränderung der Übung des Verkehrs entspricht und einem wichtigen Interesse des Hauptmieters dient,
3. die einwandfreie Ausführung der Veränderung gewährleistet ist,
4. Hauptmieter die Kosten trägt,
5. durch die Veränderung keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Vermieters oder eines anderen Mieters zu besorgen ist,
6. durch die Veränderung keine Schädigung des Hauses, im besonderen keine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses, erfolgt,
7. die Veränderung keine Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen bewirkt.“

Durch AL DI (FH) Androsch wurden die im Gesetz angeführten Punkte am 02.10.2023 mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr mündlich durchbesprochen und diese sind als erfüllt zu erachten. Lediglich die unter 6. angeführte „Beeinträchtigung der äußeren

Erscheinung des Hauses“ ist ein Auslegungsfall. Auf Grund der Außenabmessungen von ca. 80 x 60 x 30 des Außengerätes wird dieses als untergeordnet im Bezug zum Baubestand und somit als keine besondere Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung des Hauses eingestuft.

Eine explizite Zustimmung ist somit für diese Verbesserungsmaßnahme nicht erforderlich.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Bezüglich der nachträglichen Errichtung einer Klimaanlage im Feuerwehrhaus von Waidhofen an der Thaya lt. E-Mail des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr vom 01.10.2023 wird festgestellt, dass die Kriterien des § 9 des Mietrechtsgesetzes als erfüllt erachtet werden und eine explizite Zustimmung durch den Vermieter nicht erforderlich wird. Die Nachrüstung der Klimaanlage durch die Feuerwehr kann somit erfolgen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Sanierung des Kindergartens 2 – Umsetzung gemäß Sanierungskonzept

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, wurde die Sanierung des Kindergarten 2 am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9, beschlossen. Weiters wurde für dieses Projekt ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.420.000,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung der Sanierung des Kindergartens 2, Heubachstraße, an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 31.05.2023 zum Preis von EUR 117.600,00 incl. USt. somit budgetwirksam EUR 98.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%]) und unter Berücksichtigung des mit E-Mail vom 28.06.2023 gewährten zusätzlichen Skontos (30 Tage) von EUR 8.000,00 netto – aufgeteilt auf die Teilrechnungen, vergeben.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche mit der Kindergarteninspektorin und der Kindergartenleitung statt und wurden deren Anregungen in Hinblick auf eine mögliche Umsetzung diskutiert.

Der Großteil der Anregungen wird als sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand als umsetzbar gesehen und wurden in das Projekt eingearbeitet.

Herr Architekt DI Reinhard Litschauer von der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, hat nunmehr eine adaptierte Entwurfsplanung, AZ.: 2022-052_01, vom 11.10.2023, vorgelegt. Am 11.10.2023 wurde die geplante Umsetzung dieses Projekts durch Architekt DI Reinhard Litschauer auch dem Gemeinderat vorgestellt und näher erläutert.

Die Kostenschätzung der ursprünglichen Sanierungsstudie wurde nunmehr nochmals evaluiert. Die neu evaluierten Errichtungskosten im Umfang der ursprünglichen Studie sind (u.a. durch Reduktion von Planungshonoraren) mit EUR 1.294.800,60 excl. USt. sogar etwas geringer als die damals angesetzten Gesamtbaukosten mit EUR 1.319.788,75.

Durch die Erweiterung des Projektes um die im Punkt 6. der Kostenschätzung ausgewiesenen Mehrleistungen ergeben sich nunmehr Gesamterrichtungskosten von EUR 1.606.650,60 excl. USt.

Weiters liegt für die zusätzlichen Leistungen bei der Planung der Kindergartensanierung sowie auch für die baulichen und koordinativen Maßnahmen für das Ausweichquartier folgende Angebote der Architekt Litschauer ZT GmbH vor:

- Honorarangebot „Zusatzleistungen – Umbau Kindergarten II“ vom 10.10.2023 in der Höhe von EUR 17.550,00 excl. USt.
- Honorarangebot „Ausweichquartier – Umbau Kindergarten II“ vom 10.10.2023 in der Höhe von EUR 19.000,00 excl. USt.

Anhand dieser Grundlagen und unter Berücksichtigung der möglichen Förderungen wird der Finanzierungsplan entsprechend angepasst und soll die Beauftragung entsprechend der o.a. Angebote erfolgen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/240100-010000/000 (Kindergarten II Waidhofen Heubachstraße, Sanierung/Aufstock. Gebäude) EUR 473.300,00
gebucht bis 12.09.2023: EUR 11.100,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 130.900,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya saniert gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 14 der Tagesordnung, den Kindergarten 2 in 3830 Waidhofen an der Thaya, Heubachstraße 9. Die Ausführung und Umsetzung des Projektes erfolgt gemäß des vorliegenden Entwurfsplans der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, AZ.: 2022-052_01, vom 11.10.2023.

Der Finanzierungsplan wird wie folgt angepasst und soll Grundlage der Voranschlagsstellung sein:

Finanzierungsplan

Stand: 11.10.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten Sanierung - ohne Einrichtung, gerundet	1.597.000,00
Einrichtung	10.000,00
Kosten für Provisorium Ausweichquartier - lt. Kostenschätzung	121.000,00
Einrichtung (Provisorium - Nachnutzung KIGA)	25.000,00
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.753.000,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel - Ansparungen aus Vorjahren (6/240100+301000)	669.550,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	669.550,00
Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung (25% v. max. 100.000,00)	8.750,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%) lt. Bespr. SuKgF im Juli 2023 keine Förderung möglich	0,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00)	0,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 2 energietechnische Maßnahmen) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	276.200,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	284.950,00

Fremdmittel	EURO
Darlehen für SANIERUNG: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.597.000,00 (Baukosten) x 50 % = 798.500,00)	798.500,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.607.000,00 (Baukosten) x 20 % = 321.400,00)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	0,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	798.500,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.753.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
ANNUITÄTENZUSCHUSS für aufgenommenes Darlehen für SANIERUNG vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds, (Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 50 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.597.000,00 (Baukosten) x 50 % = 798.500,00)	433.100,00
Darlehen Finanzsonderaktion, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.607.000,00 (Baukosten) x 20 % = 321.400,00)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	433.100,00

UND

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die zusätzlichen Architektenleistungen für die Planung Zusatzleistungen der Kindergartensanierung sowie für die baulichen und koordinativen Maßnahmen für das Ausweichquartier an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote vom 10.10.2023

- Honorarangebot „Zusatzleistungen – Umbau Kindergarten II“ vom 10.10.2023 in der Höhe von EUR 17.550,00 excl. USt. bzw. EUR 21.060,00 incl. USt.
- Honorarangebot „Ausweichquartier – Umbau Kindergarten II“ vom 10.10.2023 in der Höhe von EUR 19.000,00 excl. USt. bzw. EUR 22.800,00 incl. USt.

im Gesamtbetrag von **EUR 43.860,00 incl. USt.**

somit budgetwirksam EUR 36.550,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Errichtung einer zweigruppigen Kleinstkind-Tagesbetreuungseinrichtung – Umsetzung gemäß der vorliegenden Planung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, wurde die Errichtung einer dauerhaften zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder im Alter zwischen 0 bis 3 Jahre am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) beschlossen. Weiters wurde für dieses Projekt ein entsprechender Finanzierungsplan (Gesamtkosten excl. USt. EUR 1.517.037,00) genehmigt. Gleichzeitig wurden die Generalplanerleistungen für die Planung und Ausschreibung für den Bau einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung an die Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebots vom 31.05.2023 zum Preis von EUR 110.400,00 incl. USt. somit budgetwirksam EUR 92.000,00 (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%]) vergeben.

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 12.09.2023, AZ.: K5-TBE-488/005-2023, wurde die Errichtung einer zweigruppigen Tagesbetreuungseinrichtung an diesem Standort bei gleichzeitiger Übersiedlung der vorübergehend befristet „provisorisch“ untergebrachten eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung am Standort Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, genehmigt. Die zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung ist jedenfalls auch gemeindeübergreifend mit der unmittelbaren Nachbargemeinde Waidhofen an der Thaya-Land zu führen.

Hinsichtlich der Art und Weise bzw. Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land sind noch entsprechende Verhandlungen zu führen.

Die Liegenschaft des ehemaligen Bahnhofs, welche im Eigentum der NÖVOG stand, wurde bereits durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erworben.

Die der o.a. Beschlussfassung zugrundeliegende Machbarkeitsstudie wurde unter Berücksichtigung der Anregungen und der Wünsche der Nutzer adaptiert.

Es soll anstelle des Lagers im nordöstlichen Gebäudeteil nunmehr ein Büro hergestellt und auch entsprechende Außenanlagen eingeplant werden. Darüber liegt nunmehr eine Entwurfsplanung, AZ.: 2023-044_01, vom 11.10.2023, vor.

Herr Architekt DI Reinhard Litschauer von der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, hat am 11.10.2023 die geplante Umsetzung dieses Projekts dem Gemeinderat vorgestellt und näher erläutert.

Anhand dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der geänderten Kostenschätzung wird der Finanzierungsplan entsprechend angepasst.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten) EUR 505.700,00

gebucht bis 12.09.2023: EUR 11.160,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 120.840,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2023, Punkt 13 der Tagesordnung, eine dauerhafte zweigruppige Tagesbetreuungseinrichtung für Kleinstkinder im Alter zwischen 0 bis 3 Jahre am Areal des ehemaligen Bahnhofs (auf dem Grundstück Parz. Nr. 1515/2, KG 21194 Waidhofen an der Thaya). Die Ausführung und Umsetzung des Projektes erfolgt gemäß des vorliegenden Entwurfsplans der Architekt Litschauer ZT GmbH, mit Sitz in 3822 Karlstein a.d. Thaya, Mühlweg 6, AZ.: 2023-044_01, vom 11.10.2023.

Der Finanzierungsplan wird wie folgt angepasst und soll Grundlage der Voranschlagserstellung sein:

Finanzierungsplan

Stand: 11.10.2023

AUSGABEN	EURO
Baukosten 2 gruppige TBE	1.381.050,00
Planung, Reserven	228.673,50
Einrichtung	127.000,00
Rundung	276,50
SUMME AUSGABEN (excl. MWSt.)	1.737.000,00

EINNAHMEN	EURO
Eigenmittel	0,00
Eigenleistungen	0,00
Summe	0,00
Beihilfen- Direktzuschüsse	EURO
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss Einrichtung für Zubau (25% v. max. 100.000,00)	25.000,00
NÖ Schul- und Kindergartenfonds Förderung Direktzuschuss für Provisorien (25%) - KBO	0,00
§ 15a B-VG Förderungen für NEUE Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige (max. 125.000,00 pro Gruppe)	250.000,00
§ 15a B-VG Förderungen für Barrierefreiheit für neue Gruppen für unter 3-Jährige (max. 30.000,00 pro Gruppe)	60.000,00
Förderungen nach KIG 2023 (§ 5) für Investitionsprojekte (50 % der Kosten, max. 276.210,00)	0,00
Summe Beihilfen- Direktzuschüsse	335.000,00
Fremdmittel	EURO
Darlehen für ZUBAU: NÖ Schul- und Kindergartenfonds, Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der anerkehbaren Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.470.000,00 (anerkehbare Baukosten) x 90 % = 1.323.000,00)	1.323.000,00
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.737.000,00 (Baukosten) x 20 % = 347.400,00)	0,00
genehmigungsfreies Darlehen (3 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags)	79.000,00
sonstige Fremdmittel	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	1.402.000,00
SUMME EINNAHMEN (excl. MWSt.)	1.737.000,00

Bei der Darstellung der Finanzierung wurden Nettobeträge herangezogen, da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Bereich Kindergärten zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt ist und diese Annahme auch für die Tagesbetreuungseinrichtung getroffen wurde.

Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	EURO
ANNUITÄTENZUSCHUSS für Darlehen Neubau TBE vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds, (Annuitätenzuschuss von 7% für ein fiktives Darlehen in Höhe v. 90 % der anerkegnbaren Baukosten, Laufzeit 15 Jahre (halbjährlich dekursiv) - somit € 1.470.000,00 (anerkegnbare Baukosten) x 90 % = 1.323.000,00)	717.700,00
Darlehen Finanzsonderaktion fraglich, max. Zinsenzuschuss von 3% für Darlehen in Höhe v. 20 % der Baukosten, Laufzeit 15 Jahre - somit € 1.737.000,00 (Baukosten) x 20 % = 347.400,00)	0,00
Summe Einnahmen im ehem. o.H. durch Annuitätenzuschüsse	717.700,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Verlängerung der Vereinbarung mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ über den Betrieb der provisorischen Kleinstkindbetreuung am Areal des NÖ Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya

StR Markus LOYDOLT berichtet Folgendes:

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat seit 02.11.2020 am Standort Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, am Areal des NÖ Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya eine vorübergehend befristete eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung errichtet, die vom Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ betrieben wird. Die Räumlichkeiten wurden von diesem befristet bis 31.12.2023 dafür angemietet.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde eine Vereinbarung über den Betrieb der o.a. provisorischen Tagesbetreuungseinrichtung mit Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, befristet bis 31.12.2023 abgeschlossen.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ beabsichtigt eine Verlängerung des Mietvertrages (befristet bis 30.04.2025) bis zur Fertigstellung der neuen Tagesbetreuungseinrichtung und liegt der Mietvertragsentwurf bereits vor.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hatte sich gemäß der bestehenden Vereinbarung verpflichtet, einen Kostenbeitrag für den Betrieb der Tagesbetreuung an den Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ in Höhe der Mietkosten zu leisten.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ hat überdies bisher Fördermittel (gemäß § 15a-Vereinbarung) erhalten und konnte damit den Betrieb decken. Diese Förderung war für 3 Jahre begrenzt und somit am 31.08.2023 ausgelaufen.

Mit 01.09.2023 gibt es eine geänderte Förderung von Tagesbetreuungseinrichtungen durch das Land NÖ. Gemäß § 6 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (NÖ KBG) haben das Land NÖ und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Personalaufwand Förderungsmittel zu gleichen Teilen zu gewähren.

Mit Schreiben vom 18.09.2023, AZ.: K5-F-6111/002-2023, hat das Land NÖ dem Verein Waidhofner Zwutschgerl eine Förderung für die bestehende Gruppe unter Berücksichtigung der konkreten Öffnungszeiten für den Zeitraum von September 2023 bis Februar 2024 in Höhe von EUR 15.048,00 gewährt.

Gemäß der neuen Förderrichtlinie kann sich der pauschale Förderbetrag der Standortgemeinde um maximal EUR 7.875,00 (für das gesamte Kindergartenjahr) pro Gruppe verringern, sofern die Räumlichkeiten durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder in der Tagesbetreuungsgruppe überwiegend schulpflichtige Kinder betreut werden. Gefördert werden höchstens die nicht gedeckten Kosten, wobei zur Ermittlung eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung herangezogen werden kann.

Im konkreten Fall hat der Verein Waidhofner Zwutschgerl die Räumlichkeiten direkt von der Landesgesundheitsagentur gemietet und bezahlt an diese auch die Miete.

Der Verein Waidhofner Zwutschgerl hat diesbezüglich ein Schreiben am 10.10.2023 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet, das wie folgt lautet:

„Ansuchen um die vollständige Trägerförderung 2023/2024“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!

Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor!

Sehr geehrte Stadträte!

Sehr geehrte Gemeinderäte!

Hiermit ersuche ich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um die Möglichkeit, von einer Reduzierung der Trägerförderung 2023/2024 abzusehen.

Der Verein Waidhofner Zwutschgerl hatte ab November 2020 die Möglichkeit, beim Land NÖ die 15-a-Förderung zu beantragen. Diese gibt es für die ersten drei Betriebsjahre, im Anschluss ist die Trägerförderung zu beantragen. Die 15-a-Förderung ist mit August 2023 für uns somit ausgelaufen.

Wir bitten die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Trägerförderung in voller Höhe an den Verein Waidhofner Zwutschgerl zu genehmigen. Wir sind auf die volle Höhe der Finanzierung angewiesen, um unseren Betrieb qualitativ hochwertig aufrecht erhalten zu können. Mit der vom Land bestimmten Neuerung in der Kinderbetreuung ist unter anderem auch der Betreuungsschlüssel von 1:7 auf 1:5 (1 Betreuungsperson für 5 Kinder) gesunken und damit der Personalaufwand enorm gestiegen.

Wir betreuen derzeit 24 Kleinkinder aus insgesamt 12 Gemeinden, bei einer täglichen Kapazität von 15 Kindern, die unsere Einrichtung regelmäßig besuchen. Derzeit sind 6 Kinder aus der Stadtgemeinde, 3 Kinder aus Waidhofen-Land und 15 Kinder aus den umliegenden Gemeinden, von denen die Eltern in Waidhofen und Umgebung berufstätig sind. Bisher haben wir über 20 Kinder aus der Stadtgemeinde und knapp 20 Kinder aus Waidhofen-Land betreut. Wir bieten den Eltern flexible Betreuungszeiten an, die in den Öffnungszeiten (Mo-Fr jeweils von 7:00-19:00 Uhr – bei Bedarf ausweitbar) flexibel in Anspruch genommen werden können. Für berufstätige Eltern ist es meist unumgänglich, die Betreuung auf die Arbeitszeiten anzupassen. Der Bedarf in diese Richtung steigt stetig an. Das flexible Angebot wird von den Eltern sehr geschätzt und gut angenommen.

Es ergibt sich aus den beiden Förderungsmodulen (15-a-Förderung und Trägerförderung) eine Differenz von 15.408€, die wir bei der Trägerförderung in voller Höhe bereits mitkalkuliert haben. Deshalb wäre es für uns finanziell sehr schwierig, auf weitere 7.875€ verzichten zu müssen.

Daher unser großes Anliegen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, auf die Reduzierung von 7.875€ bei der Trägerförderung 2023/2024 zu verzichten.

Die detaillierten voraussichtlichen Kosten von September bis Dezember 2023 entnehmen Sie bitte der Beilage. Bei Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Um die qualitativ hochwertige Kinderbetreuung aufrecht zu erhalten, freut sich der Waidhofner Zwutschgerl Verein auf eine positive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Mann“

Diesem Schreiben wurde weiters eine Aufstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum September- Dezember 2023 beigelegt, in dem bei Annahme der Gewährung der vollen Trägerförderung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Ergebnis in einer Spanne von EUR +3.628,33 bis EUR -4.555,67 ausgewiesen wird.

Um den Betrieb der derzeitigen Tagesbetreuungseinrichtung bis zur Fertigstellung der neuen Tagesbetreuungseinrichtung am Bahnhofsareal sicherzustellen, soll die bestehende Vereinbarung verlängert werden, wobei die Förderung in gleicher Höhe wie sie das Land NÖ leistet – ohne Abzug für beigestellte Räumlichkeiten – und zusätzlich weiterhin ein Kostenbeitrag in Höhe der Mietkosten durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geleistet werden.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/240500-010000 (Kleinstkindbetreuung, Gebäude und Bauten) EUR 505.700,00
gebucht bis 12.09.2023: EUR 11.160,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 120.840,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat**.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 folgenden **BESCHLUSS** gefasst:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, als Errichter schließt eine Vereinbarung mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, über den Betrieb einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, bis 30.04.2025 unter Einbeziehung der geänderten Grundlagen der Förderung (neue Förderrichtlinien ab 01.09.2023) wie folgt ab:

”

Vereinbarung

betreffend die Verlängerung des Betriebs einer eingruppigen Tagesbetreuungseinrichtung

Zwischen der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, als
Errichter

und dem

Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl: 1603442189, als Betreiber

wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat seit 02.11.2020 am Standort Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, am Areal des NÖ Landeskrankenhauses Waidhofen an der Thaya eine vorübergehend befristete eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung errichtet, die vom Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, betrieben wird. Die Räumlichkeiten wurden von diesem befristet bis 31.12.2023 dafür angemietet. Dieser Mietvertrag wurde nunmehr bis 30.04.2025 verlängert.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020, Punkt 11 der Tagesordnung, wurde eine Vereinbarung über den Betrieb der o.a. provisorischen Tagesbetreuungseinrichtung mit dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, befristet bis 31.12.2023 abgeschlossen.

Es soll daher die gegenständliche Vereinbarung bis 30.04.2025 unter Einbeziehung der geänderten Grundlagen der Förderung (neue Förderrichtlinien ab 01.09.2023) abgeschlossen werden.

1.

Die vorübergehende provisorische eingruppige Tagesbetreuungseinrichtung wird für eine Anzahl von maximal 15 Kindern am Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, durch den Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, vertr.d. Obmann Michael Mann, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Schubertweg 12, weiter betrieben.

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des 30.04.2025.

2.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“, verpflichtet sich seinerseits, weiterhin die im Bewilligungsbescheid des Amtes der NÖ Landesregierung angeführten erforderlichen Räumlichkeiten anzumieten und sämtliche im Bescheid festgelegten Auflagen zu erfüllen.

Weiters verpflichtet sich der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ den Betrieb einer Kleinstkindbetreuung bis zur o.a. Frist am derzeitigen Standort durchzuführen und Kleinstkinder (von 0 bis 3 Jahren), die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, zu betreuen.

Für den Fall, dass darüber hinaus freie Betreuungskapazitäten vorhanden sind, verpflichtet sich der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ nach Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch Kinder zu betreuen, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

Es ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.

Dies erfolgt in der Art, dass eine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu erbringen ist, wonach diese einen anteiligen Kostenersatz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet. Der Erziehungsberechtigte des zu betreuenden Kindes hat diese Verpflichtungserklärung vor dessen Aufnahme der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorzulegen.

Bei Kindern, welche nicht den Hauptwohnsitz in Waidhofen an der Thaya haben und von deren Wohnsitzgemeinde keine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, hat der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ nach Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den anteiligen Kostenersatz zu leisten.

Für Kinder deren Eltern Bedienstete des Landesklinikums Waidhofen an der Thaya sind und nicht ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, jedoch ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird, der anders nicht abgedeckt werden kann, ist kein derartiger Kostenersatz an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu leisten.

Die Betreuung hat durch den Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ jedenfalls von MO bis FR von 07:00 bis 18:00 zu erfolgen.

3.

Der Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ verpflichtet sich, die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen zu beantragen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits, gemäß den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 bzw. der diesbezüglichen Richtlinien des Landes NÖ Förderbeiträge in gleicher Höhe wie das Land NÖ – ohne Abzug für die Beistellung von Räumlichkeiten – zu leisten.

4.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich weiters, dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ einen Betriebskostenzuschuss in der Höhe des Betrages, der im Mietvertrag zwischen dem Verein „Waidhofner Zwutschgerl“ und dem Vermieter (Landeskrinikum Waidhofen an der Thaya bzw. NÖ Landesgesundheitsagentur) ausgewiesen ist, zu leisten.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet diese Zahlung des Kostenersatzes monatlich bis jeweils zum 5. des Monats.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde von StR Markus LOYDOLT als Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Abschluss einer Partnerschaftsvereinbarung im Programm Interreg Österreich – Tschechien 2021 -2027

SACHVERHALT:

Der Zukunftsraum Thayaland hat mit E-Mail vom 05.09.2023 zu einem Partnertreffen in Třešť (CZ) am 20.09.2023 eingeladen, bei welchem die Eckdaten des Projektes „Sala Cultura – Czona“ besprochen und festgelegt werden sollen (Projektaktivitäten, Projektbudget, Zeitplan, Partnerschaftsvereinbarung etc.).

Es ist geplant, den Projektplan in die 2. Runde des Calls mit Frist bis zum 30. November 2023 einzureichen. Für die Fördereinreichung ist vorab die Unterzeichnung eines Partnerschaftsvertrages durch alle Projektpartner notwendig.

Für 16.10.2023 ist das 2. gemeinsame Treffen aller beteiligten Projektpartner in Österreich (Ort wird noch festgelegt) geplant.

Es soll daher zur partnerschaftlichen Umsetzung des Projekts im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Österreich-Tschechien 2021-2027 die vorliegende Partnerschaftsvereinbarung zum Projektplan Sala Cultura - CZonA (kurz CZonA) abgeschlossen werden.

Weiters soll der Erklärung zur nationalen Kofinanzierung, mit einem Höchstbeitrag laut Aufstellung des Partnerbudgets, zugestimmt werden.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Mit E-Mail vom 18.10.2023 wurde die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom Zukunftsraum Thayaland (Frau Christina Hirsch) darüber informiert, dass sich das Partnerbudget geändert hat und nunmehr eine Kofinanzierungserklärung nicht notwendig sei.

Gleichzeitig wurde auch eine Projektzusammenfassung INTERREG ATCZ00119 „Sala Cultura CZonA“ mit Stand: 17.10.2023 (Einreichung Ende November 2023 – Details können sich bis dahin noch ändern) übermittelt.

Unter anderem wurde darin ausgeführt, dass dies für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Folgendes konkret bedeutet:

„In Waidhofen wurde eine Gesamtsumme von 198.000€ brutto im Rahmen des INTERREG-Projekts CZonA festgelegt.

Gesamtkosten	198.000€	Gesamtbetrag muss vom Projektpartner vorfinanziert werden
80% Förderung	158.400€	Rücküberweisung nach der Abrechnung und positiven Projektprüfung, geschätzt 2028 (Abzüge möglich, wenn die Abrechnung nicht passen sollte, erhöht somit den Eigenmittelanteil)
20% Eigenmittel	39.600€	Keine Refundierung, Eigenmittel
Nach Absprache mit der Kulturabteilung des Landes NÖ (Frau Mag. Krejcova bzw. Herr Mag. Dikowitsch) werdet ihr Zuschüsse bekommen. Dieser Zuschuss (welcher sich an der Höhe der tatsächlichen Baukosten orientiert), wird im Nachhinein gewährt und ist im Rahmen des INTERREG-Projekts nicht darzustellen. Zusammengefasst: bitte budgetiert die gesamten Eigenmittel von 39.600€ und freut euch, wenn Zuschüsse kommen.		

Investitions-Budget: 163.000€

- **Jüdische Zeremonienhalle**

- Die denkmalgeschützte Zeremonienhalle am jüdischen Friedhof soll erneuert werden.
- Umsetzung & Budgeteinplanung: 2024/2025 (bitte für Details Michael Androsch fragen). Die Räumlichkeiten müssen spätestens Anfang 2026 für Ausstellungen fertig gestellt sein bzw. Für diese verwendbar sein.

- **Museum Wiener Straße:**

- Das denkmalgeschützte Bürgerhaus bzw. alte Stadtmuseum soll renoviert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 400-500.000€. Im Zuge dieses INTERREG-Projektes sollen Teile des Gesamtprojektes bezahlt werden. Welche das sind, ist noch offen, und ich warte auf die offizielle Kostenschätzung von einem Baumeister (via Michael Androsch).
- Die Stadtgemeinde Waidhofen verpflichtet sich, das gesamte Projekt umzusetzen, damit Ausstellungen stattfinden können. Es können bzw. Werden auch zusätzliche Finanzmittel vom Denkmalschutz bzw. Der Kulturabteilung des Landes NÖ kommen. Wie hoch diese sind, ist momentan noch nicht fixiert, da sich diese an den tatsächlichen Kosten orientieren und nicht an den budgetierten.
- Umsetzung & Budgeteinplanung: bis spätestens Ende 2025 (bitte für Details Michael Androsch fragen). Die Räumlichkeiten müssen spätestens Anfang 2026 für Ausstellungen fertig gestellt sein bzw. Für diese verwendbar sein.

Externe Dienstleistungen/Soft-Maßnahmen: 35.000€

- In WT geht es im großen und Ganzen darum, die Jüdischen Spuren in der Region aufzuarbeiten und für Gäste und BewohnerInnen erlebbar zu machen. Mit dem Budget von 35.000€ sollen folgende Aktivitäten gezahlt werden (Stand 17.10.2023 – kann/wird sich inhaltlich noch ein wenig ändern)
- „Jüdische Ansiedlung in der Region“
 - 1 Experte für die Aufarbeitung der Jüdischen Geschichte
 - 3 Vorträge: 2x Jemnice/CZ und 1x WT (Kosten in WT für Location & Getränke)
 - „Hebräisches Alphabet“
 - 3 Workshops für Kinder inkl. Dolmetschen (zB in Schulen)
- „Nachhaltige Präsentation des Jüdischen Lebens“
 - 1 Wanderausstellung im alten Stadtmuseum
 - 3 Stadtpaziergänge/Wanderwege in WT und Jemnice
 - 1 Radroute "Jüdische Spuren"
- Umsetzung & Budgeteinplanung: (noch) schwierig zu sagen, geschätzt werden Experten schon ab 2024 beauftragt werden, die Vorträge/Workshops dann 2025+2026 und die Ausstellungen und Beschilderung der Rad/Wanderwege 2026 gemacht werden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt als Projektpartner am Programm INTER-REG ÖSTERREICH-TSCHECHIEN 2021-2027 teil und schließt eine Partnerschaftsvereinbarung zum Projektplan Sala Cultura - CZonA (kurz CZonA) zwischen dem Leadpartner und den Projektpartnern wie folgt ab:



Spolufinancováno
Evropskou unií



Kofinanziert von der
Europäischen Union

**VZOROVÁ DOHODA O SPOLUPRÁCI
MEZI VEDOUCÍM PARTNEREM A PROJEKTOVÝMI PARTNERY
V PROGRAMU INTERREG RAKOUSKO – ČESKO 2021–2027**

**MUSTER EINER PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DEM LEADPARTNER UND PROJEKTPARTNERN
IM PROGRAMM INTERREG ÖSTERREICH-TSCHECHIEN 2021-2027**

<u>Na základě:</u>	<u>Gemäß der:</u>
• Nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 2021/1060 ze dne 24. června 2021 o společných ustanoveních pro Evropský fond pro regionální rozvoj, Evropský sociální fond plus, Fond soudržnosti, Fond pro spravedlivou transformaci a Evropský námořní, rybářský a akvakulturní fond a o finančních pravidlech pro tyto fondy a pro Azylový, migrační a integrační fond, Fond pro vnitřní bezpečnost a Nástroj pro finanční podporu správy hranic a vízové politiky a o zrušení nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 1303/2013; • Nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 2021/1058 ze dne 24. června 2021 o Evropském fondu pro regionální rozvoj a o Fondu soudržnosti a o zrušení nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 1301/2013; • Nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 2021/1059 ze dne 24. června 2021 o zvláštních ustanoveních týkajících se cíle Evropská územní spolupráce (Interreg) podporovaného z Evropského fondu pro regionální rozvoj a nástrojů financování vnější činnosti; • Ostatních nařízení a směrnic platných pro implementaci projektů spolufinancovaných v rámci ESI fondů a programu spolupráce Interreg Rakousko – Česko 2021–2027 je následující dohoda uzavřena mezi:	• Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; • Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; • Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg); • Sonstige für die Durchführung von aus den ESI-Fonds kofinanzierten Projekte geltenden Verordnungen und Richtlinien und dem Kooperationsprogramm Interreg Österreich – Tschechien 2021-2027 wird die folgende Vereinbarung unter folgenden Partnern abgeschlossen:

zastoupeným
vertreten durch (Vedoucí partner 1 / LeadpartnerIn 1)

a / und

zastoupeným
vertreten durch (Projektový partner 2 / ProjektpartnerIn 2)

a / und

zastoupeným
vertreten durch (Projektový partner 3 / ProjektpartnerIn 3)

a / und

zastoupeným
vertreten durch (Projektový partner 4 / ProjektpartnerIn 4)

a / und

zastoupeným
vertreten durch (Projektový partner 5 / ProjektpartnerIn 5)

a / und

zastoupeným
vertreten durch (Projektový partner 6 / ProjektpartnerIn 6)

(dále v textu jsou Vedoucí partner a projektoví partneři nazýváni společně jako "partneři")
(im weiteren Text werden der/die LeadpartnerIn sowie die ProjektpartnerInnen gemeinsam
als "PartnerInnen" bezeichnet)

§ 1

Předmět dohody / Gegenstand der Vereinbarung

1. Předmětem této dohody je vymezení základních principů partnerské realizace projektu v rámci programu Interreg Rakousko – Česko 2021–2027 v souladu s projektovou žádostí a jejími přílohami, mezi kterými je i tato dohoda.	1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Definition von Grundprinzipien der partnerschaftlichen Umsetzung des Projekts im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027. Die Umsetzung erfolgt gemäß dem Projektantrag und seiner Anhänge, zu denen auch diese Vereinbarung gehört.
--	--

§ 2

Trvání dohody / Laufzeit der Vereinbarung

1. Tato dohoda vstoupí v platnost dnem, kdy je podepsána všemi partnery, a trvá do doby vypršení veškerých povinností stanovených ve Smlouvě o poskytnutí prostředků z EFRR (dále jen „Smlouva“) uzavřené mezi Vedoucím partnerem a Řídicím orgánem. Dohoda o spolupráci bezprostředně zaniká, pokud je Monitorovacím výborem zamítnuta projektová žádost, jejíž je Dohoda o spolupráci součástí.	1. Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch alle PartnerInnen in Kraft und hat bis zur Erfüllung sämtlicher, im zwischen der Leadpartnerorganisation und der Verwaltungsbehörde geschlossenen EFRE-Fördervertrag (in Folge kurz „Vertrag“ genannt) festgelegten Verpflichtungen Bestand. Die Partnerschaftsvereinbarung erlischt unmittelbar, sofern der Projektantrag, dessen Bestandteil diese Vereinbarung ist, vom Begleitausschuss abgelehnt wird.
---	---

§ 3

Povinnosti / Verpflichtungen

Partneři se zavazují společně usilovat o dosažení cílů projektu definovaných v konečné verzi projektové žádosti.	Die Partnerorganisationen verpflichten sich, gemeinsam die im finalen Projektantrag definierten Beiträge zum gemeinsamen Fördervorhaben zu erbringen.
1. <u>Každý partner</u> se zavazuje a je povinen: a. realizovat část projektu, za kterou je zodpovědný, v řádném termínu a v souladu s popisem uvedeným v projektové žádosti a zároveň v souladu s případnými změnami schválenými Monitorovacím výborem či Řídicím orgánem; b. dodržovat všechna pravidla a povinnosti uvedené ve Smlouvě mezi Řídicím orgánem a Vedoucím partnerem; c. vyhovět pravidlům daným legislativou EU, Rakouska a České republiky, programem Interreg Rakousko – Česko 2021–2027 a dalšími předpisy, které upravují podmínky pro realizaci projektů v rámci tohoto programu; d. zajistit financování své části rozpočtu projektu;	1. <u>Jede Partnerorganisation</u> verpflichtet sich: a. den Teil des Projekts, für den sie verantwortlich ist, fristgerecht und im Einklang mit der im Projektantrag angeführten Beschreibung bzw. gemäß den etwaigen Änderungen, die vom Begleitausschuss oder von der Verwaltungsbehörde genehmigt wurden, umzusetzen; b. sämtliche im Vertrag zwischen der Verwaltungsbehörde und der Leadpartnerorganisation angeführten Regeln und Verpflichtungen einzuhalten; c. gesetzliche EU-Bestimmungen, Bestimmungen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich sowie Regelungen des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027, wie

e. zajistit, aby v případě účtování skutečných nákladů byly výdaje přiřazeny k dané operaci pomocí oddělených účetních záznamů nebo prostřednictvím příslušného účetního kódu, a podle potřeby poskytnout všechny požadované informace všem kontrolním orgánům; f. řádně předložit Zprávy za partnera, Zprávy o projektu a související dokumenty; g. příslušným orgánům – tj. Řídicímu orgánu, Kontrolorům, Evropské komisi, Evropskému účetnímu dvoru a Auditnímu orgánu a dalším národním kontrolním orgánům poskytnout úplné, pravdivé informace a dokumentaci související s realizací projektu a umožnit vstup kontrolou pověřeným osobám výše uvedených orgánů do svých objektů a na své pozemky během realizace projektu a po ukončení jeho realizace k ověření udržitelnosti projektu v souladu s článkem 65 odst. 1 nařízení Evropského parlamentu a Rady (EU) č. 2021/1060; h. bezpečně a řádně archivovat veškeré podklady a doklady týkající se projektu, a to buď v originálech, nebo ověřených opisech do 31. 12. 2035, tímto ustanovením nejsou dotčena ustanovení národních předpisů a podmínky státní podpory, a kdykoli do té doby poskytnout informace o projektu subjektům uvedeným pod písmenem g) a v případě potřeby také umožnit nahlédnutí do dokladů, na které bylo v době trvání projektu poskytnuto jiné veřejné financování (včetně případného čistě vnitrostátního financování), aby se vyloučilo vícenásobné financování; i. dodržovat veškeré další povinnosti související s realizací své části projektu, které jsou stanoveny ve Společných pravidlech způsobilosti, v Programové příručce.	auch weitere Vorschriften, welche die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Programms regeln, einzuhalten; d. die Finanzierung des eigenen Teils des Projektbudgets abzusichern; e. zu gewährleisten, dass im Falle der Abrechnung von Ist-Kosten Ausgaben dem Vorhaben in einer separaten Rechnungsführung oder mittels geeignetem Rechnungscode zugeordnet werden und allen Kontrollbehörden bei Bedarf sämtliche angeforderten Angaben zur Verfügung zu stellen; f. Partnerberichte, Projektberichte und sämtliche damit zusammenhängende Dokumente ordnungsgemäß vorzulegen; g. sämtliche Dokumente vorzulegen, welche durch die berechtigten Behörden Verwaltungsbehörde, Kontrollstellen, Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof und Prüfbehörde und allfällige nationale Kontrollbehörden – eingefordert werden, die vollständigen und richtigen Informationen für Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen und den oben angeführten Behörden Zugang in seine Gebäude und zu seinen Grundstücken während der Umsetzung des Projektes sowie nach dessen Abschluss zu ermöglichen, um so die Nachhaltigkeit des Projekts im Einklang mit dem Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates gewährleisten zu können; h. sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege, unbeschadet nationaler und beihilfenrechtlicher Bestimmungen, bis zum 31.12.2035 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren und bis zu ebenjenem Zeitpunkt den unter g) angeführten Stellen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen und gegebenenfalls auch Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestatten, um Mehrfachförderungen auszuschließen; i. sämtliche andere Verpflichtungen, die mit der Umsetzung des eigenen Projektteils verbunden sind und die in den Förderfähigkeitsregeln, im Programmhandbuch definiert sind, zu erfüllen.
---	--

2. Vedoucí partner je vedle povinností stanovených v § 2 povinen plnit dále následující povinnosti:

- a. odpovídat za realizaci celého projektu vůči orgánům programu, zejména Řídicímu orgánu ve Spolkové zemi Dolní Rakousko jako poskytovateli dotace. Jeho odpovědnost je podrobně stanovena ve Smlouvě;
- b. uzavřít smlouvu s Řídicím orgánem, informovat o tom partnery a seznámit je v plném rozsahu s obsahem Smlouvy;
- c. nést odpovědnost za celkovou koordinaci realizace projektu a být zodpovědný vůči Řídicímu orgánu za řízení projektových záležitostí;
- d. informovat ostatní partnery o schválení projektu Monitorovacím výborem a případných změnách nebo podmínkách z něj vyplývajících;
- e. předkládat v elektronickém monitorovacím systému (Jems) dvojjazyčné Zprávy o projektu zpracované na základě jednotlivých certifikovaných Zpráv za partnery v termínech stanovených ve Smlouvě;
- f. po obdržení prostředků z Evropského fondu pro regionální rozvoj na svůj bankovní účet neprodleně (nejpozději však během 14 kalendářních dnů) převést jednotlivým partnerům příslušnou část prostředků v eurech (na základě příslušného dokladu o přijetí);
- g. neprodleně informovat své partnery o jakékoliv skutečnosti, která by mohla vést k částečnému nebo úplnému přerušení projektu, nebo k jiné změně projektu, a pravidelně své projektové partnery informovat o veškeré relevantní komunikaci s orgány realizujícími program Interreg Rakousko – Česko 2021–2027.

2. Die Leadpartnerorganisation ist neben den im § 2 festgelegten Verpflichtungen zudem zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a. sie ist gegenüber den Programmbehörden, insbesondere gegenüber der Verwaltungsbehörde beim Land Niederösterreich als Fördergeber, für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich. Ihre Verantwortung im Einzelnen bestimmt sich nach den Festlegungen im Vertrag;
- b. sie schließt den Vertrag mit der Verwaltungsbehörde ab, informiert darüber die PartnerInnen und macht sie mit dem gesamten Inhalt des Vertrags vertraut;
- c. sie zeichnet für die gesamte Koordinierung des Projekts verantwortlich und ist für die Steuerung sämtlicher Projektangelegenheiten gegenüber der Verwaltungsbehörde verantwortlich;
- d. sie informiert alle PartnerInnen über die Genehmigung des Projekts durch den Begleitausschuss sowie über allfällige Änderungen und Bedingungen, die sich aus der Genehmigung ergeben;
- e. sie reicht im gemeinsamen elektronischen Monitoringssystem (Jems) zu den vertraglich festgelegten Terminen den zweisprachigen Projektbericht ein, der die von der Kontrollstelle zertifizierten Partnerberichte beinhaltet;
- f. unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen) nach dem Einlangen der EFRE-Mittel auf seinem Bankkonto leitet sie den entsprechenden Anteil in EURO an die PartnerInnen (gegen den entsprechenden Empfangsnachweis) weiter;
- g. sie informiert die PartnerInnen sofort über jedes Ereignis, das zu einer teilweisen oder gesamten Unterbrechung des Projekts oder zu einer anderen Veränderung im Projekt führen könnte und über jegliche relevante Kommunikation mit den Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027.

3. <u>Každý projektový partner</u> se zavazuje plnit vedle úloh uvedených v § 2 ještě následující povinnosti: a. zmocnit Vedoucího partnera, aby ho zastupoval v právních úkonech vůči Řídicímu orgánu; b. podporovat Vedoucího partnera při přípravě dalších dokumentů požadovaných Kontrolorem, Řídicím orgánem, Společným sekretariátem případně dalšími orgány programu Interreg Rakousko – Česko 2021–2027; c. bezprostředně oznámit Vedoucímu partnerovi jakoukoliv skutečnost, která by mohla mít vliv na realizaci projektu; d. neprodleně informovat Vedoucího partnera a poskytnout mu všechny potřebné podrobnosti, pokud se vyskytnou okolnosti, které by mohly ohrozit realizaci projektu.	3. <u>Jede Projektpartnerorganisation</u> hat neben den in § 2 aufgezählten Aufgaben folgende Verpflichtungen zu erfüllen: a. sie bevollmächtigt die Leadpartner-organisation, sie in Rechtsgeschäften gegenüber der Verwaltungsbehörde zu vertreten; b. sie unterstützt die Leadpartnerorganisation bei der Vorbereitung bzw. Erstellung sonstiger Unterlagen, welche von den Kontrollstellen, der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder anderen Behörden des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 eingefordert werden; c. sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über jedes Ereignis, das einen Einfluss auf die Projektumsetzung haben könnte; d. sie informiert unverzüglich die Leadpartnerorganisation über Umstände, die die Umsetzung des Projekts gefährden könnten und stellt ihr alle notwendigen Details zur Verfügung.
--	--

§ 4

Odpovědnost při neplnění povinností / Haftung bei Nichterfüllung der Pflichten

1. Každý partner nese zodpovědnost vůči ostatním partnerům a poskytne jim náhradu za závazky, škody a náklady, které vzniknou z nenaplnění jeho povinností stanovených v této Dohodě o spolupráci, resp. ve Smlouvě.	1. Jede Projektpartnerorganisation trägt gegenüber den anderen PartnerInnen Verantwortung und leistet Schadenersatz für Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die auf Grund einer Nichterfüllung seiner in dieser Vereinbarung bzw. im Vertrag festgelegten Verpflichtungen entstehen.
---	--

4a

§

Odpovědnost za navrácení podpory /

Verantwortung im Fall einer Rückzahlung der Förderung

1. Partner, který poruší své povinnosti, však vždy, a to bez ohledu na ustanovení předchozího paragrafu, sám odpovídá za navrácení již vyplacené podpory v případě, že Řídicí orgán programu Interreg Rakousko – Česko 2021–2027 v souladu s ustanoveními Smlouvy žádá o navrácení již vyplacené podpory z důvodu neplnění pravidel a povinností vyplývajících ze Smlouvy. 2. Vedoucí partner bez odkladu předá informace Řídicímu orgánu/Společného sekretariátu o žádosti o navrácení platby a uvědomí každého	1. Jene Projektpartnerorganisation, die ihre Verpflichtungen verletzt, ungeachtet des vorherigen Paragraphs, ist alleinig für die Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel verantwortlich, sofern die Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 gemäß den Festlegungen des Vertrags eine Rückzahlung der schon ausgezahlten Mittel wegen Nichteinhaltung der Regeln und Nichterfüllung der Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen, veranlasst hat. 2. Die Leadpartnerorganisation leitet unverzüglich
--	--

projektového partnera o příslušné částce. 3. Pokud projektový partner neplnil své povinnosti, je povinen převést požadovanou částku na Vedoucího partnera. Navracená částka musí být Vedoucímu partnerovi převedena do dvou týdnů od obdržení oznámení. Navracená částka podléhá úrokům. 4. V případě, kdy projektový partner nepřevede požadovanou částku na Vedoucího partnera, jak je uvedeno v bodě 3, může dotčený členský stát, který je odpovědný za příjemce dle Smlouvy, požadovat po tomto projektovém partnerovi vrácení příslušné částky. 5. V případě nenaplnění povinností partnery, které mají finanční následky pro financování projektu jako celku, může Vedoucí partner požadovat po daném projektovém partnerovi kompenzaci k pokrytí příslušné částky.	Informationen der Verwaltungsbehörde/ des Gemeinsamen Sekretariats über eine Rückzahlung der Förderung weiter und benachrichtigt jede Projektpartnerorganisation über die entsprechende Rückzahlungssumme. 3. Falls die Projektpartnerorganisation ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, ist sie verpflichtet, den eingeforderten Betrag an die Leadpartnerorganisation zu überweisen. Der rückerstattete Betrag muss an die Leadpartnerorganisation binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Benachrichtigung überwiesen werden. Die zurückzuerstattende Summe unterliegt Zinsen. 4. Sollte die Projektpartnerorganisation, so wie im Punkt 3 festgelegt, die eingeforderte Summe nicht an die Leadpartnerorganisation überweisen, kann jener Mitgliedsstaat, in dessen Zuständigkeit der Begünstigte gemäß dem Vertrag fällt, von dieser Projektpartnerorganisation die Rück-zahlung des jeweiligen Betrags einfordern. 5. Im Falle einer Nichterfüllung von Verpflichtungen durch die PartnerInnen, welche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Projekts in seiner Gesamtheit haben, kann die Leadpartnerorganisation eine Ausgleichzahlung einfordern, um die festgelegte Summe abdecken zu können.
--	---

§ 5

Změny projektu v průběhu realizace / Projektänderungen während der Umsetzung

1. Každý partner musí neprodleně informovat Vedoucího partnera o všech změnách souvisejících s projektem. unverzüglich informieren. 2. Jakákoliv žádost o změnu projektu, resp. Smlouvy, kterou předloží Vedoucí partner Řídícímu orgánu/Společnému sekretariátu programu Interreg Rakousko – Česko 2021–2027, musí být odsouhlasena nejprve partnery.	1. Alle PartnerInnen müssen die Leadpartnerorganisation über sämtliche mit dem Projekt zusammenhängende Veränderungen 2. Sämtliche Projekt- bzw. Vertragsänderungen, die durch die Leadpartnerorganisation bei der Verwaltungsbehörde/ dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 beantragt werden, bedürfen zuerst einer Zustimmung der PartnerInnen.
--	--

§ 6

Změny projektového partnerství / Änderungen der Projektpartnerschaft

(1) Partneri souhlasí s odstoupením od projektu pouze v případě nevyhnutelných okolností. Pokud některý z projektových partnerů od projektu odstoupí, zbývající partneři se vynasnaží převzít jeho úkoly v projektu nebo zapojit nové partnery. (2) Přijetí nových partnerů vyžaduje souhlas všech partnerů a předpokládá, že tito jsou připraveni plně přistoupit k ustanovením této dohody. (3) Změny smlouvy musí být provedeny písemně. Vedoucí partner musí neprodleně informovat řídící orgány programu o příslušných změnách v projektovém partnerství. (4) Pokud dojde ke změnám v povaze, obsahu nebo rozsahu projektu, je třeba získat předchozí souhlas Monitorovacího výboru. V takovém případě se přistoupení nového partnera stane právně účinným až po obdržení schválení.	(1) Die PartnerInnen vereinbaren, nur im Falle unumgänglicher Umstände ihre Beteiligung am Projekt aufzugeben. Scheidet dennoch eine Projektpartnerorganisation aus, bemühen sich die verbleibenden PartnerInnen, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue PartnerInnen einzubeziehen. (2) Die Aufnahme neuer PartnerInnen bedarf der einvernehmlichen Entscheidung aller PartnerInnen und setzt voraus, dass diese bereit sind, in vollem Umfang in die Regelungen dieser Vereinbarung einzutreten. (3) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Leadpartnerorganisation hat die programmverwaltenden Stellen unverzüglich über entsprechende Änderungen in der Projektpartnerschaft zu informieren. (4) Sollte es zu Änderungen in Art, Inhalt oder Umfang des Projektes kommen, ist die vorherige Zustimmung durch den Begleitausschuss einzuholen. Der Beitritt einer neuen Partnerorganisation wird in einem solchen Fall erst mit Vorliegen der Zustimmung rechtswirksam.
---	---

§ 7

Informační opatření a publicita / Informationsmaßnahmen und Publizität

1. Všichni projektoví partneři jsou povinni informovat širokou veřejnost o tom, že jejich projekt je nebo byl spolufinancován z prostředků Evropské unie a z Evropského fondu pro regionální rozvoj (EFRR). 2. Partneři jsou povinni se při realizaci propagačních opatření řídit ustanoveními čl. 50 nařízení (EU) 2021/1060 (obecné nařízení) a přílohou IX tohoto nařízení a ustanoveními čl. 36, odst. 4 a 5 nařízení (EU) 2021/1059 (nařízení Interreg) a pravidly uvedenými v Programové příručce. 3. Partneři souhlasí, že Řídící orgán/Společný sekretariát/zapojený členský stát je oprávněn zveřejňovat v souladu s článkem 49 Nařízení (EU) 2021/1060 v jakékoliv formě a na jakémkoliv médiu, včetně internetu, následující informace: - název příjemce; - účel projektu a jeho očekávané nebo skutečné výsledky; - částku podpory a podíl k celkovým výdajům projektu; - geografickou polohu projektu; - datum zahájení a ukončení projektu; - dotčený specifický cíl.	1. Jede Projektpartnerorganisation ist im Rahmen des Programms verpflichtet, die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Projekt aus Mitteln der EU und aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) kofinanziert wird oder wurde. 2. Die PartnerInnen sind bei der Umsetzung von Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, die Bestimmungen laut Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Anhang IX derselben Verordnung; laut Art. 36, Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2021/1059 sowie jene im Programmhandbuch enthaltenen Regeln zu beachten. 3. Die Projektpartnerorganisationen erklären sich einverstanden, dass die Verwaltungsbehörde, das Gemeinsame Sekretariat und die betroffenen Mitgliedsstaaten ermächtigt sind, gemäß des Art. 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 in jeglicher Form und in jeglichem Medium (inkl. Internet) folgende Informationen und Daten zu publizieren: - Name des Begünstigten; - Zweck und erwartete oder tatsächliche
---	--

	Errungenschaften des Projekts; - Fördersumme und Anteil an den Gesamtausgaben des Projekts; - geographische Lage des Projekts - Datum des Beginns und des Abschlusses des Projekts - betroffenes spezifisches Ziel.
--	---

§ 8

Spolupráce s třetí stranou, delegování a outsourcing / Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Aufgaben und Outsourcing

1. V případě spolupráce s třetí stranou, postoupení částí aktivit nebo outsourcingu projektoví partneři zůstávají jedinou odpovědnou stranou vůči Vedoucímu partnerovi a prostřednictvím něho i vůči orgánům implementujícím program Interreg Rakousko – Česko 2021–2027 ve věcech souladu s podmínkami stanovenými v této Dohodě o spolupráci. 2. Pokud bude část projektu realizována třetí stranou, tj. na základě jedné nebo více smluv o dodávce zboží, služeb či stavebních prací, postup při výběru dodavatele a při uzavírání smluv musí být v souladu s pravidly programu, zejména se Společnými pravidly způsobilosti a s platnými národními předpisy.	1. Im Falle einer Zusammenarbeit mit Dritten, Übertragung von Teilen der Aktivitäten oder Outsourcing bleiben die Projektpartnerorganisationen jene Parteien, welche gegenüber der Leadpartnerorganisation und durch diese auch gegenüber den an der Implementierung des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 beteiligten Behörden in Angelegenheiten der Übereinstimmung mit den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen die Verantwortung tragen. 2. Sollte ein Teil des Projekts durch einen Dritten umgesetzt werden (d.h. auf Basis eines oder mehrerer Verträge über die Lieferung von Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten) müssen sowohl das Auswahlverfahren als auch der Vertragsabschluss den Programmregeln, insbesondere den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln des Programms, und den gültigen nationalen Vorschriften entsprechen.
--	---

§ 9

Postoupení, právní nástupnictví / Überlassung, Rechtsnachfolge

1. Projektový partner nesmí postoupit své povinnosti a práva podle této dohody bez předchozího souhlasu níže podepsaných partnerů. V souladu s ustanovením Smlouvy Vedoucí partner může postoupit své povinnosti a práva stanovené ve Smlouvě pouze po předchozím písemném souhlasu Řídícího orgánu programu Interreg Rakousko – Česko 2021–2027. 2. Vedoucí partner nebo zúčastnění projektoví partneři jsou v případě právního nástupnictví povinni převést všechny své povinnosti podle této dohody na právního nástupce.	1. Keine Projektpartnerorganisation darf ihre Pflichten und Rechte aus dieser Vereinbarung ohne vorherige Zustimmung der unten unterzeichneten Parteien abtreten. Die Leadpartnerorganisation darf jene im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Rechte nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027 abtreten. 2. Im Falle einer Rechtsnachfolge sind die Leadpartnerorganisation oder die beteiligten Projektpartnerorganisationen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
--	--

§ 10**Volba práva / Geltendes Recht**

1. Tato dohoda se řídí právem státu, ve kterém má Vedoucí partner sídlo v době uzavření Dohody o spolupráci.	1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht jenes Staates, in dem sich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Partnerschaftsvereinbarung der Sitz der Leadpartnerorganisation befindet.
--	--

§ 11**Neplatnost / Ungültigkeit**

1. Pokud by se jakékoliv ustanovení této dohody stalo zcela anebo částečně neúčinné nebo neplatné, zúčastněné strany této dohody se zavazují nahradit takové ustanovení ustanovením novým, které bude tak shodné, jak jen to půjde s ohledem na účel nahrazeného ustanovení.	1. Sollten Festlegungen dieser Vereinbarung völlig oder teilweise unwirksam oder ungültig werden, verpflichten sich die beteiligten Vertragsparteien die betroffenen Festlegungen durch neue zu ersetzen. Die neue Festlegung muss der Absicht der ursprünglichen Festlegung so weit wie möglich entsprechen.
--	---

§ 12**Doplňování dohody / Ergänzungen der Vereinbarung**

1. Tato dohoda může být doplněna pouze písemně.	1. Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Form.
---	---

§ 13**Zvláštní ustanovení / Sonstige Bestimmungen**

--	--

§ 14**Závěrečná ustanovení / Schlussbestimmungen**

1. Partneri prohlašují, že si text dohody pečlivě před jejím podpisem přečetli, s jeho obsahem bez výhrad souhlasí, že je projevem jejich svobodné vůle, na důkaz čehož připojují své podpisy.	1. Die PartnerInnen erklären, dass sie den Text der Partnerschaftsvereinbarung vor deren Unterzeichnung sorgfältig gelesen haben und mit deren Inhalt vorbehaltlos und aus freien Stücken einverstanden sind. Dies wird mit der Unterschrift der Partnerorganisationen bestätigt.
--	---

Vedoucí partner 1 / LeadpartnerIn 1

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

Projektový partner 2 / ProjektpartnerIn 2

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

Projektový partner 3 / ProjektpartnerIn 3

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

Projektový partner 4 / ProjektpartnerIn 4

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

Projektový partner 5 / ProjektpartnerIn 5

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

Projektový partner 6 / ProjektpartnerIn 6

Jméno osoby oprávněné k podpisu smlouvy / Name der zeichnungsberechtigten Person:

Podpis / Unterschrift

Datum

es wird der nationalen Erklärung zur Kofinanzierung wie folgt zugestimmt:



Kofinanziert von der
Europäischen Union

ERKLÄRUNG ZUR NATIONALEN KOFINANZIERUNG

Projekttitel: Registrierungsnummer Jems:	CZonA ATCZ00119
Projektpartnerorganisation:	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Programm:	Interreg Österreich-Tschechien 2021-2027
Bezeichnung der kofinanzierenden Stelle:	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Im Falle der Genehmigung des oben angeführten grenzüberschreitenden Projekts, das im Rahmen des Interreg Programmes Österreich-Tschechien 2021-2027 umgesetzt wird, erklärt die oben angeführte Stelle, dass ein Höchstbetrag von

EUR 46.000,00

(= 20% der beantragten Projektkosten der Projektpartnerorganisation)

zur nationalen Kofinanzierung

☒ beantragt und in Aussicht gestellt wurde.

☐ genehmigt wurde.

Folgende nationale Bestimmungen sind zur Inanspruchnahme der nationalen Kofinanzierungsmittel durch die Projektpartnerorganisation einzuhalten:

Unterschrift

Bgm. Josef Ramharter

Name der zeichnungsberechtigten Person

Ort, Datum

GEGENANTRAG DES STR HERBERT HÖPFL:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt als Projektpartner am Programm INTERREG ÖSTERREICH-TSCHECHIEN 2021-2027 teil und schließt eine Partnerschaftsvereinbarung zum Projektplan Sala Cultura - CZonA (kurz CZonA) zwischen dem Leadpartner und den Projektpartnern wie im Antrag des Stadtrates vom 10.11.2023 dargestellt ab.

Gemäß E-Mail des Zukunftsraumes Thayaland vom 18.10.2023 bedarf es nicht – wie ursprünglich gefordert – der Zustimmung zur nationalen Erklärung zur Kofinanzierung.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR HERBERT HÖPFL:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES VOM 11.10.2023:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen alle Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR Herbert HÖPFL angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Restaurierung Dreifaltigkeitssäule – Vergabe Steinmetzarbeiten

SACHVERHALT:

Im Projekt Sanierung Dreifaltigkeitssäule wurde über den Sommer die Ausschreibung der Steinmetzarbeiten durch Bmstr. Peter Griebaum durchgeführt. Diese wurde an 6 geeignete Firmen versandt, nachstehende Angebote wurden gelegt:

Nr.	Firma	Angebot Netto (excl. USt.)	Angebot Brutto (incl. USt.)
1	Peter Asimus Hauptstraße 79, 2263 Waidendorf	287.556,00	345.067,20
2	Denkmalpflege GmbH Lehargasse 7/3, 1060 Wien	309.888,74	371.866,49
3	Brugger & KO Restauratoren Ybbsstraße 14/24, 1020 Wien	325.084,46	390.101,35
4	Josef Weninger Haitigen 19, 4890 Weißenkirchen	----	----

Da das Angebot der Firma Josef Weninger nicht laut den Vorgaben der Ausschreibung eingebracht wurde, konnte dieses nicht im Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Laut Vergabevorschlag von Bmstr. Griebaum und rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Peter Asimus, Hauptstraße 79, 2263 Waidendorf mit einer Angebotssumme von EUR 345.067,20 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Bieter wurden schriftlich, unter Vorbehalt eines positiven Gemeinderatsbeschlusses, über die Zuschlagsentscheidung informiert.

Vor der Beauftragung der Arbeiten wird ein Ansuchen um Förderung beim Bundesdenkmalamt und beim Amt der NÖ Landesregierung eingereicht.

Laut Ausschreibung von Bmstr. Griebaum ist der Durchführungszeitraum von Oktober 2023 bis Juni 2024 geplant. Die entsprechende budgetäre Bedeckung wird ebenfalls im Voranschlag 2024 berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/3620-0150 (Denkmalpflege, Sanierung Dreifaltigkeitssäule)
EUR 462.000,00

gebucht bis: 25.09.2023 EUR 12.576,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 51.094,46

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.10.2023 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 11.10.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 11.10.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/3620-0150 (Denkmalpflege, Sanierung Dreifaltigkeitssäule) EUR 462.000,00

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt Leistungen an die Firma Peter Asimus, Hauptstraße 79, 2263 Waidendorf, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.09.2023, zum **budgetwirksamen** Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 345.067,20 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

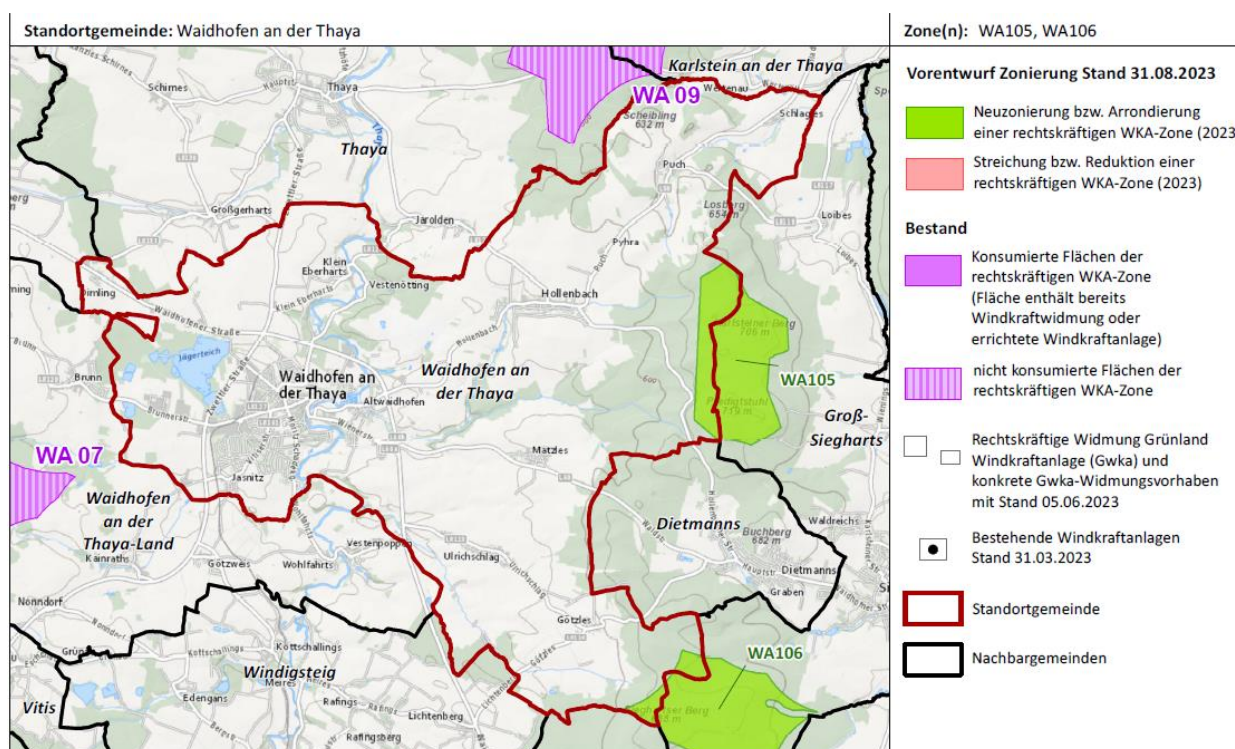
Grundsatzbeschluss zur Anordnung einer Volksbefragung betreffend der Errichtung von Windkraftanlagen

SACHVERHALT:

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei der derzeit laufenden Änderung des Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung in NÖ bei 2 Neuzonierungen (WA105 und WA106) betroffen, wobei die wesentlichen Flächen beider Zonen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Groß-Siegharts zu liegen kommen. Bei beiden Flächen besteht im Nahbereich auch gewidmetes Wohnbauland auf Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wodurch bei Errichtung von Windkraftanlage (WKA) in der Nachbargemeinde die Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Verringerung der Mindestabstände lt. §20 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG) erforderlich werden kann.

Des Weiteren kann die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch bei der bereits ausgewiesenen, jedoch noch nicht konsumierten Fläche WA09 (Nachbargemeinden Thaya und Karlstein) bzgl. der vorgenannten Bestimmung betroffen sein.

Zur besseren Übersicht ist die grafische Darstellung des derzeit vorliegende „Gemeindesteckbrief Planungsstand August 2023“ hier angefügt. Zu diesem ist es der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya möglich, bis zum 20.10.2023 eine Stellungnahme abzugeben.



Der Gesetzeswortlaut bzgl. der Abstandsvorschriften als auch die Grundlage für das sektorale Raumordnungsprogramm des Landes lt. § 20 des NÖ ROG lautet wie folgt:

(3a)

Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. *eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*
2. *folgende Mindestabstände eingehalten werden:*

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b)

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

Ob sich die Mehrheit der Bevölkerung für die Errichtung von Windkraftanlagen ausspricht, soll in einer Volksbefragung auf Rechtsgrundlage der NÖ Gemeindeordnung 1973 (§63 ff) vorgenommen werden. Ein analoges Vorgehen beabsichtigen mehrere Gemeinden des Bezirks. Zur Abhaltung einer solchen Volksbefragung soll durch den Gemeinderat von Waidhofen an der Thaya ein Grundsatzbeschluss gefasst werden. Dieser soll festhalten, dass die Stadtgemeinde Vorkehrungen trifft, um im 2. Quartal 2024 (April bis Juni – voraussichtlich EU-Wahl) eine Volksbefragung zu veranlassen. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sind hier 2 Befragungsinhalte mit Bezug auf den eigenen Wirkungsbereich schlagend, nämlich

- Zustimmung zur Errichtung von WKA bei denen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auch Standortgemeinde ist, bzw.

- Zustimmung zur Verringerung der Mindestabstände lt. §20 Abs. 3a des NÖ ROG bei WKA in Nachbargemeinden

Das Ergebnis der Volksbefragung soll, als bindend angesehen werden, soweit die in der Anordnung der Volksbefragung noch festzulegenden Kriterien erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang sind rechtliche Fragestellungen, vor allem im Zusammenhang mit den Bestimmungen des UVP-Gesetzes, aufgetaucht. Derzeit wird folgende Rechtsansicht durch die Juristen des Amts der NÖ Landesregierung (WST1) vertreten:

„Ist eine Eignungszone im SekROP festgelegt, aber erfolgt durch die Gemeinde keine Widmung auf örtlicher Ebene, kann ein konkretes Projekt – sofern UVP-G-Pflicht besteht – durch einen Betreiber trotzdem realisiert werden.“

Im Zusammenhang mit der geplanten Durchführung der Volksbefragung ergibt sich hier unweigerlich die Frage, ob diese dadurch nicht ad-absurdum geführt wird, wenn bei einem „Nein zu Windkraftanlagen“ diese dennoch über die Schiene des UVP umgesetzt werden können.

Es wurde daher mit 10.10.2023 eine Anfrage an die RU1 zur Klärung der Sachlage gestellt.

Des Weiteren läuft eine Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amts der NÖ Landesregierung (RU7), die für die Umsetzung der Änderung des sektoralen Raumordnungsprogramms für Windkraftnutzung in NÖ verantwortlich zeichnet. Eine 1. Auskunft, eingelangt am 09.10.2023 lautete wie folgt:

„Zur Vorgangsweise zur Überarbeitung des Sektoralen Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ kann aus Sicht der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten festgehalten werden:

Der politische Auftrag beim Themenfeld „Windkraft“ lautet, für 250 Windkraftanlagen neue Standorte = Eignungszonen zu finden. Dafür sind 2 Schritte notwendig. Der erste Schritt befindet sich gerade in fachlicher Bearbeitung, der zweite Schritt soll unmittelbar darauffolgend inhaltlich bearbeitet werden. Während die Beschlussfassung = Inkraftsetzung des ersten Schrittes im 1. Quartal 2024 erfolgen soll, ist das Datum bzw. der Zeitraum der Beschlussfassung für den 2. Schritt noch offen. Dies gilt vorbehaltlich allfälliger Änderung der politischen Vorgaben auf Seiten des Landes. **Anträge seitens der Gemeinden können sowohl im Rahmen des 1. als auch im Rahmen des 2. Schrittes bei der Fachabteilung – ggf. unter Berücksichtigung von Ergebnissen von Bürgerbefragungen - unter windkraft@noel.gv.at eingebracht werden.**“

Um diese Aussage zu schärfen bzw. um sich über die genaue Vorgehensweise der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Klaren zu sein, wurde am 10.10.2023 eine schriftliche Rückfrage an die RU7 gerichtet.

Mit Schreiben vom 13.10.2023 ist folgende Anfragebeantwortung vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Anlagenrecht, AZ. WST1-UA-18/102-2023, eingelangt:

„Betrifft:

Anfrage vom 10. Oktober 2023 betreffend Rechtsauskunft - Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung NÖ iZ mit Durchführung einer Volksbefragung – Fragestellungen; UVP-rechtliche Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 10. Oktober 2023 betreffend Rechtsauskunft - Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung NÖ iZ mit Durchführung einer Volksbefragung – Fragestellungen ergeht zu den Fragestellungen in Bezug auf das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 von der dafür zuständigen Abteilung Anlagenrecht folgende Auskunft:

Zur Frage Ist es tatsächlich möglich, dass ein Windkraftbetreiber ein Projekt in einer im SekROP festgelegten Eignungszone ohne Widmung der Gemeinde, aber auch ohne sonstiger Zustimmung der Standortgemeinde realisiert?

Das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) legt als Genehmigungsvoraussetzung für Windkraftanlagen (WKA) fest, dass die Fundamente von Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW nur auf solchen Flächen errichtet werden dürfen, die durch die Gemeinden als „Grünland-Windkraftanlagen“ („Gwka“) im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Gwka“ zulässig ist. Durch die Erlassung der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ („SekROP Windkraft“) hat die NÖ Landesregierung diese ausschließlichen Zonen festgelegt, auf denen die Widmungen „Gwka“ durch die Gemeinden erfolgen können. Außerhalb dieser Zonen sind die (Neu)Widmungen „Gwka“ unzulässig.

Das Vorliegen der Widmungen „Gwka“ für die einzelnen Standorte der WKA stellte bisher grundsätzlich auch im UVP-Verfahren eine (formale) Genehmigungsvoraussetzungen dar und durften Anlagenstandorte ohne Widmung nicht genehmigt werden.

Durch die mit BGBl. I Nr. 26/2023 kundgemachte UVP-G Novelle 2023 wurde nun eine Bestimmung in § 4a UVP-G 2000 eingeführt, welche komplexe Sonderregelungen betreffend die Flächenwidmung als Genehmigungsvoraussetzung für Windkraftanlagen festlegt. Die Verfassungskonformität dieser Regelung wurde durch die Lehre vielfach in Frage gestellt, weshalb bis zu einer allfälligen höchstgerichtlichen Klarstellung durch den VfGH aufgrund der nicht a priori unbegründet erscheinenden Rechtsauslegungen eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen bleiben wird.

Die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde vertritt dazu jedenfalls folgende Rechtsansicht:

Windkraftanlagen sollen vorrangig auf den in einem Bundesland dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen im Einklang mit einer aktuellen überörtlichen Windenergieraumplanung und im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) geplant und errichtet werden (§ 4a Abs. 1 UVP G 2000). In NÖ liegen diese Voraussetzungen

durch das „SekROP Windkraft“ und die darauf beruhenden konkreten Widmungen in den Gemeinden vor.

Liegt eine aktuelle Windenergieraumplanung auf Landesebene vor, aber gibt es auf der örtlichen Ebene noch keine erforderliche Konkretisierung (im Konkreten Flächenwidmung „Gwka“), so kommt § 4a Abs. 2 UVP G 2000 zur Anwendung.

§ 4a Abs. 2 UVP G 2000 gilt nicht für Gemeinden in Eignungszonen, die für Windkraftanlagen ausreichend Flächen in ihrem Gemeindegebiet gewidmet haben. In solchen Gemeinden, und es dürfte sich dabei um die meisten Gemeinden in Eignungszonen handeln, können Windkraftanlagen weiterhin nur auf den gewidmeten Flächen genehmigt, errichtet und betrieben werden. Jedenfalls als ausreichend wird anzusehen sein, wenn im Gemeindegebiet in einer Eignungszone die technisch mögliche Anzahl an Standorten auf örtlicher Ebene als „Gwka“ gewidmet wurde.

Eine erforderliche Konkretisierung der Eignungszonen auf örtlicher Ebene im Sinne von § 4a Abs. 2 UVP G 2000 liegt nicht vor, wenn die Gemeinde, die in einer Eignungszone liegt, keine oder keine ausreichenden Flächen für Windkraftanlagen gewidmet hat. Was unter „keine ausreichenden Flächen“ (reichen zB 50 % der potentiellen Flächen?) zu verstehen ist, ist unklar und wird mangels gesetzlicher Konkretisierung die Judikatur zeigen müssen.

In diesen Fällen kann auch ohne die erforderliche Konkretisierung auf örtlicher Ebene (Flächenwidmung „Gwka“) ein Vorhaben in einer Eignungszone genehmigt, errichtet und betrieben werden, sofern im Genehmigungsverfahren die näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen gewahrt werden und den zwingenden Vorschriften des Unionsrechts nicht widersprochen wird.

Zur Frage Ab wann ist es für einen Windkraftbetreiber möglich, dass der Weg über das UVP-G bestritten wird? Gibt es hier aus der Gesetzgebung abzuleitende Fristen?

Gemäß Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 sind

- a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW und
- b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW

jedenfalls Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind und daher nach dem UVP-G 2000 genehmigungspflichtig sind.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (=Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975, UNESCO-Welterbestätten und Nationalparks) mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und dann gegebenenfalls

UVP-pflichtig. Weiters sind bei Erweiterungen von bestehenden Windparks ab 25 % der oben genannten Schwellenwerten Einzelfallprüfungen erforderlich und besteht dann gegebenenfalls UVP-Pflicht.

Anstelle der Einzelfallprüfung kann der Projektwerber/die Projektwerberin von sich aus die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen.

Kurz gesagt: Es gibt gesetzliche Vorgaben, wann jedenfalls das UVP-G 2000 zur Anwendung gelangt und liegt es (auch) am Projektwerber bzw der Projektwerberin das Projekt entsprechend zu gestalten.

Zur Frage Haben Gemeinden in einem Verfahren nach dem UVP-G Parteistellung, bzw. besteht für eine Gemeinde die Möglichkeit Rechtsmittel gegen ein Vorhaben einzulegen?

Die Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis wird in § 19 UVP-G 2000 geregelt. Demgemäß haben ua der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 (= Abnahmeverfahren) Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Somit haben sowohl die Standortgemeinde als auch die daran angrenzende Gemeinde (zB Gemeinde, die bei einer Widmung die Zustimmung zur Verringerung der Mindestabstände lt. § 20 Abs. 3a des NÖ ROG erteilen müsste) Parteistellung im UVP-Verfahren und die Möglichkeit Rechtsmittel einzubringen.

Zur Frage Wenn ja, gibt es vordefinierte Rechte für eine Gemeinde, die aufgegriffen werden können (analog subjektiv öffentlicher Rechte im Bauverfahren)?

Wie oben bereits ausgeführt sind die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Zur Frage Sollte der Umstand eintreten, dass eine WKA ohne vorherige Flächenwidmung auf Basis des UVP-G umgesetzt wird: Ist die Standortgemeinde dann dazu verpflichtet die betroffenen Flächen nachträglich als „Grünland-Windkraft“ zu widmen?

Nein.

Ergeht an:

1. Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Ing. Mag. S c h a l h a s
Abteilungsleiter“

Mit Schreiben vom 17.10.2023 ist folgende Rechtsauskunft vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, AZ. RU1-R-1029/959-2023, eingelangt:

„Betrifft

Anfrage vom 10. Oktober 2023 betreffend Rechtsauskunft - Sektorales Raumordnungsprogramm für Windkraftnutzung, Volksbefragung – Fragestellungen; raumordnungsrechtliche Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage vom 10. Oktober 2023 erfolgte zu den meisten Fragen bereits eine Beantwortung aus UVP-rechtlicher Sicht durch das Schreiben der Abteilung Anlagenrecht vom 13.10.2023, WST1-UA-18/102-2023. Zu den Fragestellungen in Bezug auf das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ergeht folgende Auskunft:

Ist ein Antrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf Herausnahme von Flächen aus der Neu-Zonierung auf unserem Gemeindegebiet für das Land NÖ bindend, oder können diese Flächen auch entgegen eines Antrags im SekROP als Windkraftzonen festgelegt werden?

Anträge von Gemeinden auf Herausnahme von Flächen aus der neuen Zonierung sind für das Land NÖ nicht bindend. Es wird angestrebt, derartigen Anträgen nach Möglichkeit nachzukommen, wobei auch zahlreiche andere Umstände zu berücksichtigen sind. Es wird dadurch den Gemeinden bereits im Zuge der Ausarbeitung des Entwurfes zur Änderung des Raumordnungsprogrammes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sobald der Entwurf fertig gestellt ist, wird dieser gemäß § 4 Abs. 7 NÖ ROG 2014 veröffentlicht werden. Dabei besteht nochmals die Möglichkeit, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme abzugeben. Gemäß § 4 Abs. 10 NÖ ROG 2014 sind bei der Entscheidungsfindung der Landesregierung zum Raumordnungsprogramm rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung zu ziehen.

Ist das Maß von 800 m, ausgehend von einem konkreten Standort einer WKA, linear im kürzesten Abstand zu Wohnbauland der Nachbargemeinde zu messen? Oder gilt dieser

Abstand allgemein bei einem Siedlungsgebiet zur Gemeindegrenze, egal an welcher Stelle und ohne Zusammenhang mit einem konkreten Standort einer WKA? Oder ist diese Bestimmung gänzlich anders auszulegen?

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen unter anderem 2.000 m Abstand zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt, eingehalten werden. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Das Maß von 800 m betrifft den Abstand des Wohnbaulandes der Nachbargemeinde der beabsichtigten Windkraftwidmung zur Gemeindegrenze. Dieser Abstand wird in Richtung des nächsten Punktes der geplanten Widmungsfläche der Standortgemeinde gemessen. Das Maß von 2000 m betrifft den kürzesten Abstand des Wohnbaulandes der Nachbargemeinde zur beabsichtigten Windkraftwidmung.

Beispiele:

Die Standortgemeinde A möchte eine Windkraftwidmung durchführen, welche an der nächsten Stelle dieser Widmungsfläche 1800 m vom gewidmeten Wohnbauland der Nachbargemeinde B entfernt ist.

Die Gemeindegrenze liegt 1200 m von der Widmungsfläche der Gemeinde A und 600 m vom Wohnbauland der Gemeinde B entfernt. – keine Zustimmung erforderlich, da Abstand von 1200 m zur Gemeindegrenze ausreichend (keine Einschränkungen für Gemeinde B durch die Widmung, da sie auch künftig bis zur Gemeindegrenze Wohnbauland widmen kann).

Die Gemeindegrenze liegt 400 m von der Widmungsfläche der Gemeinde A und 1400 m vom Wohnbauland der Gemeinde B entfernt. – Widmung mit Zustimmung der Nachbargemeinde möglich (Zustimmung betrifft sowohl Unterschreiten der 2000 m zu Wohnbauland als auch Unterschreiten von 1200 m zur Gemeindegrenze, Gemeinde B schränkt sich durch die Zustimmung ein, da sie neues Wohnbauland nur mehr bis zu 1200 m zur Windkraftwidmung bzw. 800 m zur Gemeindegrenze heranwidmen darf.)

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. H o r v a t“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 11.10.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Bgm Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Um feststellen zu können, ob sich die Mehrheit der Bevölkerung für die Errichtung von Windkraftanlagen ausspricht, fasst die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Grundsatzbeschluss:

Es werden Vorkehrungen getroffen, um im 2. Quartal 2024 (April bis Juni – voraussichtlich EU-Wahl) eine Volksbefragung gemäß den Bestimmungen der §§ 63 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.d.g.F., zu veranlassen.

Weiters ist vorgesehen, die Volksbefragung in Abstimmung mit den anderen Gemeinden des Bezirks, die ein analoges Vorgehen planen, durchzuführen.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist als bindend anzusehen, soweit die in der Anordnung der Volksbefragung noch festzulegenden Kriterien erfüllt sind.

Der Widmungswerber hat vollständige Planunterlagen inklusive Anlagentyp, Standort und andere relevante Informationen rechtzeitig dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.

Über die konkrete Anordnung hat der Gemeinderat dann gesondert zu entscheiden.

GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Es werden Vorkehrungen getroffen, um noch heuer – noch spätestens vor Beschlussfassung der Phase 1 – eine Volksbefragung gemäß den Bestimmungen der §§ 63 ff der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.d.g.F., zu veranlassen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL:

Für den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES BGM JOSEF RAMHARTER:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 6 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

SOMIT WIRD DER GEGENANTRAG DES STR 2. LT-PRÄS. GOTTFRIED WALDHÄUSL ABGELEHNT UND DER ANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Nein zur Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie in den Nachbargemeinden der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Mindestabstände)

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde seitens der NÖ Landesregierung darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer Region geplant ist.

Im Zuge der Änderung des sektoralen Raumordnungsprogrammes für Windkraftnutzung ist unsere Stadtgemeinde bei zwei Neuzonierungen (WA105 und WA106) betroffen. Die wesentlichen Flächen beider Zonen befinden sich in der Nachbargemeinde Groß-Siegharts. Bei beiden Flächen besteht im Nahbereich auch gewidmetes Wohnbauland auf Seite der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wodurch für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Nachbargemeinde ebenfalls die Zustimmung unserer Gemeinde zur Verringerung der Mindestabstände erforderlich werden kann bzw. ist.

Ebenso ist unsere Stadtgemeinde auch bei den bereits ausgewiesenen Flächen (Nachbargemeinden Thaya, Karlstein sowie Waidhofen an der Thaya - Land) betroffen. Sollte bis Ende Oktober dieses Jahres kein schriftlicher Einwand durch die Stadtgemeinde erfolgen, wird dies seitens der Landesregierung als Zustimmung zu den derzeit laufenden Änderungen des sektoralen Raumordnungsprogrammes gewertet.

Vor der Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt fand eine intensive Diskussion statt, worin die verschiedenen Standpunkte und Sichtweisen zu diesem Thema dargelegt wurden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR 2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aus.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spricht sich daher gegen die Aufnahme von Flächen (Widmung Grünland – Windkraftanlage) im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Neuzonierung für Windkraftanlagen aus.

Ebenso spricht sich der Gemeinderat gegen eine Verringerung von Mindestabständen bei der Errichtung von Windkraftanlagen (§ 20 Abs. 3a des NÖ Raumordnungsgesetzes) in Nachbargemeinden aus.

Dieser Beschluss ist umgehend der NÖ Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Gerald POPP, BSc (ÖVP).

Gegen den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm Josef RAMHARTER (ÖVP), StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP), StR Eduard HIEß (ÖVP), StR Markus LOY-DOLT (ÖVP), GR Anja GASTINGER (ÖVP), GR DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP), GR Salfo NIKIEMA (ÖVP), GR Kurt SCHEIDL (ÖVP), GR Josef ZIMMERMANN (ÖVP), alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ)

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP).

SOMIT WIRD DER ANTRAG ABGELEHNT.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Petition des Gemeinderates für den Erhalt von EIBETEX

SACHVERHALT:

Wie vor kurzem bekannt wurde, teilte das Arbeitsmarktservice (AMS) mit, dass das Beschäftigungsprojekt EIBETEX in Waidhofen an der Thaya mit Ende Juni 2024 geschlossen werden soll.

EIBETEX unterstützt arbeitslose Menschen aus dem nördlichen Waldviertel und bietet Langzeitarbeitslosen oder Menschen mit Einschränkungen Hilfe beim Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Von der Schließung sind aktuell 38 Menschen (22 Vollzeit-Transitarbeitsplätze und 12 Schlüsselarbeitskräfte) betroffen. Sie werden dadurch ihren Arbeitsplatz verlieren.

Laut AMS ist der Hauptgrund für die Schließung die sehr unterschiedliche Verteilung der Langzeitarbeitslosen in NÖ und die damit entstandene Überförderung des AMS im Bezirk Waidhofen und den angrenzenden Bezirken.

Mit einem gemeinsamen Schreiben wandten sich die Bürgermeister des Bezirks sowie Bundesrätin Viktoria Hutter an Bundesminister Martin Kocher, Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner, Landesrätin Susanne Rosenkranz und AMS NÖ-Geschäftsführerin Sandra Kern, um die Schließung der EIBETEX abzuwenden und den Weiterbetrieb in der bestehenden Form zur Sicherung von derzeit 22 Vollzeit-Transitarbeitsplätzen – darunter fünf Lehrstellen – zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine entsprechende Petition an das Arbeitsmarktservice Niederösterreich richtet.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Herbert HÖPFL und Bgm. Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird weiterhin Bemühungen unternehmen, um die Schließung der EIBETEX abzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
30.08.2023

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.023 bis Nr. 38.116 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.460 bis Nr. 6.472 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.14 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

einfach
Waldviertel